

Schrift und Schriftlichkeit
Writing and Its Use
HSK 10.1



Handbücher zur Sprach- und Kommunikations- wissenschaft

Handbooks of Linguistics
and Communication Science

Manuels de linguistique et
des sciences de communication

Mitbegründet von
Gerold Ungeheuer

Herausgegeben von / Edited by / Edités par
Hugo Steger
Herbert Ernst Wiegand

Band 10.1

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1994

Schrift und Schriftlichkeit

Writing and Its Use

Ein interdisziplinäres Handbuch
internationaler Forschung
An Interdisciplinary Handbook
of International Research

Zusammen mit/Together with
Jürgen Baurmann · Florian Coulmas · Konrad Ehlich ·
Peter Eisenberg · Heinz W. Giese · Helmut Glück ·
Klaus B. Günther · Ulrich Knoop · Bernd Pompino-
Marschall · Eckart Scheerer · Rüdiger Weingarten

Herausgegeben von/Edited by
Hartmut Günther · Otto Ludwig

1. Halbband / Volume 1

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1994

Ⓢ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die
US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek — CIP-Einheitsaufnahme

Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft /

mitbegr. von Gerold Ungeheuer. Hrsg. von Hugo Steger;
Herbert Ernst Wiegand. — Berlin; New York: de Gruyter.

Früher hrsg. von Gerold Ungeheuer und Herbert Ernst Wiegand. —
Literaturangaben. — Teilw. mit Parallelt.: Handbooks of linguistics
and communication science. — Teilw. mit Nebent.: HSK

NE: Ungeheuer, Gerold [Begr.]; Steger, Hugo [Hrsg.]; Handbooks of
linguistics and communication science; HSK

Bd. 10. Schrift und Schriftlichkeit.
Halbbd. 1 (1994)

Schrift und Schriftlichkeit : ein interdisziplinäres Handbuch
internationaler Forschung = Writing and Its Use / in
Verbindung mit Jürgen Baurmann ... hrsg. von Hartmut
Günther; Otto Ludwig. — Berlin; New York: de Gruyter.

(Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft; Bd. 10)

NE: Günther, Hartmut [Hrsg.]; Writing and Its Use

Halbbd. 1 (1994)
ISBN 3-11-011129-2

© Copyright 1994 by Walter de Gruyter & Co., D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin

Vorwort

1. Gegenstand

Wie selbstverständlich *Schrift und Schriftlichkeit* in unser tägliches Leben eingebunden sind und welche Bedeutung man ihnen zu allen Zeiten zugemessen hat, das zeigt schon ein Blick auf die vielen Redensarten, die dazu existieren. *Scripta manent* sagten die Lateiner; *was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen* denkt der Schüler im Faust. *Bis daß Himmel und Erde vergehe, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe noch ein Tüffel vom Gesetz* (Matth. 5,18), und *des Büchermachens ist kein Ende* (Pred. 12,12), aber *der Buchstabe tötet, und der Geist macht lebendig* (2. Kor. 3,6). Mit dem Schlachtruf *sola scriptura* zog Martin Luther gegen die herrschende Kirche seiner Zeit zu Felde; freilich schaute er den Zeitgenossen *aufs Maul*, wollte gerade vermeiden, daß er *redet wie ein Buch*. Mancher aber *lügt wie gedruckt*, obgleich er das, was er sagte, *nicht unterschreiben würde* — darauf könne er *Brief und Siegel geben*. Das *Alpha und das Omega* sind Inbegriff von Anfang und Ende — und es gibt noch erheblich mehr stehende Wendungen dazu, *von A bis Z*.

Schrift und Schriftlichkeit — das ist ein weites Feld. Schrift, das ist Handschrift, Druckschrift, Keilschrift. Schrift, das ist Wortschrift, Silbenschrift, Alphabetschrift. Schrift, das ist Unziale, Antiqua, Fraktur. Schrift, das ist lateinische, arabische, chinesische Schrift. Schrift, das ist Garamond, Times, Futura. Schrift, das allein ist schon ein weites Feld — und doch stellt dieser Begriff nur sozusagen den kleinsten gemeinsamen Nenner dessen dar, was als Gegenstand dieses Handbuchs in Frage kommt.

Der umfassendere Begriff heißt *Schriftlichkeit*. Er begreift alles in sich, was das Attribut 'schriftlich' tragen kann: durch Schrift konstituiert, durch Schrift bedingt, durch Schrift affiziert, durch Schrift bewirkt — Dinge, Begriffe, Menschen, Gesellschaften, Kulturen. Wo Schrift in Gebrauch ist, da können Botschaften, Nachrichten, Einladungen, Vorträge, Reden schriftlich sein. Gesellschaften und Kulturen sind schriftlich, wenn sie über Schrift verfügen und zentrale gesellschaftliche Transaktionen auf schriftlichem Wege bewerkstelligt werden.

Das Ausmaß, in dem Individuen an *Schriftlichkeitsprozessen* partizipieren können, bestimmt vielfach ihre gesellschaftliche Stellung. Wo dies nicht bereits heute der Fall ist, werden *Schriftlichkeitsprozesse* künftig noch stärker im Brennpunkt vielfältiger Auseinandersetzungen stehen. Durch weltweite Migrationen und die Internationalisierung verschiedenster sozialer Prozesse und Organisationen verschieben sich die Relationen von Sprechen und Schreiben, Hören und Lesen. Zugang zur *Schriftlichkeit* wird für viele Menschen immer schwieriger. Schließlich zeichnet sich in der Entwicklung elektronischer Medien zwar keine Aufhebung, aber eine tiefgreifende Veränderung der schriftlichen Kommunikation und ihrer Formen ab.

Den Zusammenhang von *Schrift und Schriftlichkeit* stiftet der schriftliche Text. Schriftliche Texte umgeben uns tagtäglich, sie regeln unser Leben, greifen in seinen Ablauf ein, schaffen uns Möglichkeiten des Ausdrucks, erschweren uns das Leben. Wir richten unser Leben nach schriftlichen Texten. Es geht dabei nicht nur um die Konstitution, Form und Funktion schriftlicher Texte, sondern auch um die Tätigkeit der Menschen, die schriftliche Texte herstellen und verarbeiten, also um das Schreiben und

Lesen. Wir haben es auch zu tun mit dem Erwerb dieser Fähigkeiten im Unterricht; wir haben es zu tun mit den Auswirkungen des Schreibens und Lesens auf das private und das öffentliche Leben, mit dem Status schriftlicher Texte in Kultur, Sprache, Denken und individuellem Handeln.

Der Gegenstand des Handbuchs ist in der Tat so weit gefaßt. Er begreift alle Völker und Individuen ein, die sich der Schrift bedient haben und bedienen, alle Sprachen, die neben der mündlichen eine schriftliche Sprachform ausgebildet haben, alle Gruppen und Individuen, deren Leben durch den Umgang mit Schrift und schriftlichen Texten mit organisiert wurde oder ist, in welchem Ausmaß auch immer.

2. Stand der Forschung und Aufgabenstellung

Die Vielfalt und Heterogenität der Gegenstände bedingen, daß an ihrer Untersuchung verschiedene Wissenschaften beteiligt sind: Philosophie und Anthropologie, Sprach- und Literaturwissenschaften, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Geschichtswissenschaften — um nur einige zu nennen. Die spezielle Kennzeichnung des Gegenstandes *Schrift und Schriftlichkeit* aber wird je nach Disziplin unterschiedlich ausfallen. Für den Historiker etwa ist das schriftliche Zeugnis das historische Zeugnis schlechthin; terminologisch bestimmt er die *Vorgeschichte* als die Zeit, aus der keine zeitgenössischen Quellen in schriftlicher Form vorliegen. In der Kunstgeschichte interessiert speziell die Form und Ästhetik der Schrift in den Zeitaltern, in der Sozialgeschichte ihre gesellschaftliche Funktion. Dem Soziologen ist Schrift vielfach als eine soziale Gemeinschaften konstituierende Kraft bedeutsam. Für den Psychologen ist der Anteil der Schriftlichkeit an den kognitiven Prozessen ein wichtiger Untersuchungsgegenstand, den er im Falle von schriftbezogenen Sprachstörungen mit dem Mediziner teilt.

Zudem werden die jeweils erarbeiteten Ergebnisse in den verschiedenen Wissenschaften keineswegs gleich gewichtet, auch nicht in gleicher Weise dem Forschungsstand der gesamten Disziplin zugeordnet. Als spezielles Beispiel kann die Diskussion in der Sprachwissenschaft angeführt werden. Lange sah man von einer Differenzierung von Schrift und Sprache ab. Als die Notwendigkeit ihrer Unterscheidung klar wurde, setzte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Vorstellung von der systematischen Priorität der mündlichen Sprache durch; 'die Schrift' erschien als zweitrangiges Phänomen und wurde als Gegenstand sprachwissenschaftlicher Forschung bestenfalls am Rande zugelassen. Für viele Linguisten scheint es noch heute undenkbar, daß es in schriftlicher Sprache theoretisch bedeutsame Erscheinungen gibt, die nicht auf Aspekte der gesprochenen Sprache zurückgeführt werden können. Tatsächlich aber bezog und bezieht man sich bei der Untersuchung von Sprache, selbst von mündlicher Sprache, auf schriftliche oder verschriftete Texte. So aber konnten Schriftlichkeit und Mündlichkeit nicht zufriedenstellend voneinander abgegrenzt, Schrift und Schriftlichkeit nicht fundiert beschrieben und ihre Beziehungen zur Mündlichkeit nicht hinreichend bestimmt werden.

Dieser Überblick kennzeichnet eine zentrale Problematik: Einzelne Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit werden aufgrund ihrer zentralen Rolle in der Herausbildung und Strukturierung moderner Gesellschaften von sehr vielen unterschiedlichen Disziplinen thematisiert. Die einzelnen Wissenschaftsrichtungen bringen dabei ihre fachspezifischen Theorien und Methoden ein; ihre Erkenntnisse sind an diese gebunden. Jede erfaßt und erforscht einen eigenen Aspekt von *Schrift und Schriftlichkeit*, und erst alle zusammen können ein einigermaßen vollständiges Bild ergeben. *Schrift und Schriftlichkeit* ist ein interdisziplinärer Gegenstand und nur mit dieser Perspektive zu erforschen.

Dies ist bisher bestenfalls in Ansätzen geschehen. Es muß gesagt werden, daß die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen *Schrift und Schriftlichkeit* bislang unter Erkenntnisinteressen erforscht haben, die — vom Gesamtzusammenhang des Gegenstandes

des her gesehen — als eher partikulär zu bezeichnen sind. Zum genuinen Forschungsgegenstand konnte *Schrift und Schriftlichkeit* so nicht werden, weshalb es heute auch weder eine einheitliche Theorie über diesen Gegenstand gibt noch eine Vermittlung theoretischer Bezüge oder einen überfachlichen Austausch über Fragestellungen und Untersuchungsmethoden. Die wenigen Kompendien oder Handbücher, die es auf diesem Felde gibt, erfassen Einzelaspekte unter isolierten Fragestellungen. Das Handbuch ist somit das erste seiner Art.

Ganz im Sinne der Zielsetzung der Reihe *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft* soll das vorliegende Handbuch für Studierende, Lehrende und Forschende sowie für alle, die aus unterschiedlichen Gründen ein Interesse daran haben, eine möglichst breit gefächerte, strukturierte Übersicht über Fragestellungen, Methoden und Theorieansätze im Bereich von *Schrift und Schriftlichkeit* geben.

Das bedeutete konkret: Es war eine umfassende Bestandsaufnahme vorzunehmen, um erst einmal einen Überblick über das Problemfeld gewinnen zu können. Dann war durch Zusammenstellen, Zusammenführen und Zusammenfügen der Teile eine Ordnung in dieses Feld zu bringen, die es erlaubt, jedem Teil einen Platz im Handbuch zuzuweisen und Bezüge zwischen den Teilen aufzuzeigen: Der Stoff war zu gliedern. Schließlich mußten die Teile gegeneinander austariert werden, um keine größeren Ungleichgewichte aufkommen zu lassen. Gerade diese Aufgabe erwies sich als schwierig, weil einzelne Bereiche schon lange und intensiv beforscht sind wie z. B. die Geschichte der Schrift bzw. der Schriften, andere nur wenig wie z. B. die Geschichte des Schreibens und Lesens.

Darüber hinaus gibt ein systematisch angelegter Aufriß des gesamten Feldes Gelegenheit, Mängel in der Forschung auffindig zu machen und auf Lücken grundsätzlicher Art hinzuweisen. Es kann nicht die Aufgabe eines Handbuchs sein, sie zu beheben. Wohl aber haben die Herausgeber dieses Handbuchs es als ihre Pflicht (und die aller Autoren) angesehen, die erhebliche Heterogenität des Gegenstandes sichtbar zu machen, die Unterschiedlichkeit der Zugangsweisen, die in den verschiedenen Wissenschaften ausgebildet worden sind, deutlich werden zu lassen und auf die existierenden Theorie-defizite hinzuweisen, um auf diese Weise einen Beitrag zu leisten zu einer einheitlicheren und umfassenderen Bearbeitung des Gegenstandes.

3. Begrifflichkeit

Wie bei vielen so fundamentalen und von sehr verschiedenen Wissenschaften verwendeten Begriffen verwischt auch im Fall von *Schrift und Schriftlichkeit* ihre Omnipräsenz die Klarheit der Wahrnehmung und Begriffsbildung, und so kann es nicht überraschen, daß es keine einheitliche Begrifflichkeit und infolgedessen auch keine allgemein akzeptierte Terminologie im Bereich von Schrift und Schriftlichkeit gibt. Ein guter Teil der im wissenschaftlichen Diskurs gängigen Ausdrücke stammt aus der Umgangssprache, und ihre Bedeutungen entfernen sich oft nur wenig von den allgemein gebräuchlichen. Nur ein recht kleiner Teil der Begriffe ist als rein fachsprachlich zu charakterisieren.

Eine einheitliche Begrifflichkeit und eine allgemein akzeptierte Terminologie kann es allerdings auch nur in dem Maße geben, als eine Theorie der Schriftlichkeit oder eine integrierte Theorie aller ihrer Aspekte zur Verfügung steht; dies ist derzeit nur in Teilbereichen der Fall. Es ist ja auch durchaus die Frage, wie denn eine „interdisziplinäre Theorie“ eigentlich zu konstituieren wäre. Es geht deshalb in den folgenden Abschnitten nicht darum, Vorschläge für eine einheitliche Begrifflichkeit zu machen oder gar die Terminologie im Bereich von *Schrift und Schriftlichkeit* zu normieren. Es soll auch nicht der Versuch unternommen werden, die in diesem Handbuch versammelten Artikel einer einheitlichen Sprachregelung zu unterwerfen. Es soll vielmehr eine grobe Orien-

tierung über die verschiedenen Bedeutungen gegeben werden, die mit bestimmten Ausdrücken in der wissenschaftlichen Literatur verbunden werden. Beim gegenwärtigen Stand der Schriftlichkeitsforschung ist es nicht zu vermeiden, daß in den einzelnen Artikeln jeweils eigene Begrifflichkeiten verwendet werden, so daß der gleiche Ausdruck in verschiedenen Artikeln auch verschiedene Bedeutung haben kann. Es werden hier nur solche Begriffe angesprochen, deren Kenntnis in den verschiedenen Artikeln als bekannt vorausgesetzt wird. Die begriffliche Fassung spezieller Aspekte wird in den Artikeln selbst expliziert.

3.1. Schrift (Script; Writing)

Das Wort *Schrift* weist eine breite Palette verschiedener Bedeutungen auf. In der Umgangssprache wie in der wissenschaftlichen Literatur kann der Ausdruck sowohl auf das gesamte Feld der Schriftlichkeit als auch auf Teilbereiche bezogen werden — den Duktus der Handschrift, die schriftliche Sprache, die Form der Schriftzeichen etwa, wobei ohne Kontext *prima facie* meist nicht erkennbar ist, welche Lesart zugrundeliegt. Im alltäglichen Sprachgebrauch lassen sich die folgenden drei Grundbedeutungen des Wortes *Schrift* feststellen:

- (1) die Menge der graphischen Zeichen, mit denen die gesprochene Sprache festgehalten wird (vgl. *die chinesische, griechische Schrift*)
- (2) die Gestalt bzw. Form der Schriftzeichen (vgl. *eine schöne, unordentliche, erhabene Schrift*)
- (3) das Produkt der Verwendung von Schriftzeichen, d. h. das Schriftstück oder der Text (vgl. *Luthers Schriften, eine wichtige Schrift Lessings, die (Heilige) Schrift*)

Diese systematische Mehrdeutigkeit des Wortes *Schrift* findet sich auch in der wissenschaftlichen Literatur. In vielen Fällen bezeichnet es einfach die Menge der Schriftzeichen, die zur Verschriftung einer bestimmten Sprache Verwendung finden. In visuell-graphischen Kontexten ist dagegen die Formstruktur der verwendeten graphischen Zeichen das bestimmende Kriterium. In diesem Sinne spricht man davon, daß die Fraktur eine andere Schrift ist als die Antiqua. Ein Ausdruck wie 'die deutsche Schrift' ist also systematisch mehrdeutig: Es kann damit das zur Verschriftung des Deutschen verwendete Alphabet gemeint sein (linguistische Lesart) oder aber eine Schrift, mit der deutsche Texte geschrieben werden, also die Fraktur oder die Sütterlin-Handschrift (visuell-formale Lesart).

3.2. Schriftlichkeit (Literacy)

Unter dem Oberbegriff *Schriftlichkeit* können alle Sachverhalte zusammengefaßt werden, denen das Attribut *schriftlich* zukommt. Bezogen wird der Ausdruck dabei insbesondere auf:

- (1) Texte, die entweder durch das schriftliche Medium bedingt sind oder durch eine spezifische Weise, Texte zu konzipieren, zu komponieren oder zu formulieren, geprägt sind;
- (2) Personen, die lesen und schreiben können und/oder über das in kanonischen Schriften niedergelegte Wissen verfügen (so schon im lateinischen *litteratus*);
- (3) gesellschaftliche Zustände, die dadurch gekennzeichnet sind, daß nicht nur repräsentative Teile der Bevölkerung lesen und schreiben können, sondern daß auch das gesellschaftliche Leben insgesamt durch Formen schriftlicher Kommunikation bestimmt ist;
- (4) Kulturen, in denen wichtige Institutionen wie z. B. die Religion sich auf schriftliche Texte berufen, der Erwerb von Lesen und Schreiben eines der Ziele von Unterricht ist oder das Lesen und Schreiben von Menschen sich auf ihr Denken und Handeln auswirkt.

Die Verwendung von *Schriftlichkeit* als Oberbegriff scheint eine deutsche Eigentümlichkeit zu sein. Seine Verwendung zur Kennzeichnung einer spezifischen Verfaßtheit von Individuen, Gesellschaften, Kulturen und Texten geht auf den englischen Begriff *literacy* zurück, der seinerseits entstanden ist im Zusammenhang mit dem Gegensatz

zu *orality*, ins Deutsche teilweise als „Mündlichkeit/Schriftlichkeit“, oft auch als „Literalität/Oralität“ übersetzt. Dies führt bisweilen zu Unklarheiten, weil die deutschen Ausdrücke *Literalität* und *Schriftlichkeit* nicht in jedem Kontext austauschbar sind.

3.3. Schriftliche Sprache, geschriebene Sprache (Written Language)

Wie *Schriftlichkeit* und *Schrift* wird auch der Ausdruck *geschriebene* oder *schriftliche Sprache* häufig als Oberbegriff für das gesamte Begriffsfeld verwendet oder aber auf einen Teilaspekt des Feldes bezogen. In der wissenschaftlichen Literatur lassen sich fünf Ansätze unterscheiden, den Begriff differenzierter zu verwenden.

- (1) Schriftliche Sprache als sprachliche Gestaltung von Texten. In diesem Falle wird nicht zwischen der Form einer schriftlichen Äußerung und der bei ihrer Herstellung verwendeten sprachlichen Mittel unterschieden. Eine solche Verwendung des Ausdrucks ist in der sprachwissenschaftlichen Literatur heute nicht mehr anzutreffen, doch spielt sie in anderen Disziplinen, vor allem in den Literaturwissenschaften, noch eine Rolle.
- (2) Schriftliche Sprache als eine unter funktionalen Gesichtspunkten getroffene Auswahl sprachlicher Mittel (stilistisches Konzept). Man spricht auch von Varietäten, Sprachstilen, Registern. Hier geht es nicht um Eigenschaften von Texten, sondern um die in schriftlichen Äußerungen/Texten verwendeten sprachlichen Mittel (morphologische, syntaktische, lexikalische, pragmatische). In der neueren Sprachwissenschaft ist diese Konzeption weit verbreitet.
- (3) Schriftliche Sprache als schriftliche Form einer Sprache (glossematisches Konzept). Man geht von der Tatsache aus, daß viele Sprachen in zwei Ausdrucksformen vorliegen, einer mündlichen und einer schriftlichen, daß aber beide zusammen als eine Sprache angesehen werden.
- (4) Schriftliche Sprache als die schriftliche Norm der Sprache (funktionalistisches Konzept). Die Prager Strukturalisten, auf die dieses Konzept zurückgeht, unterschieden die Funktionen schriftlicher und mündlicher Äußerungen und Texte und schlossen daraus auf zwei Normen einer Sprache.
- (5) Schriftliche Sprache als die Sprache, die beim Schreiben und Lesen Verwendung findet. Nicht die Beziehung zwischen mündlicher (gesprochener) und schriftlicher (geschriebener) Sprache liegt dieser Konzeption zugrunde, sondern die Beziehung, in der die Sprache zu den Menschen steht, die sie benutzen. Man gebraucht zum Schreiben eine andere Sprache als zum Sprechen, und genau sie ist es, die man als geschriebene oder schriftliche Sprache bezeichnet.

Es muß gerade bei diesem Ausdruck aber auf den Umstand verwiesen werden, daß seine Bedeutung selbst in ein und demselben Text schwanken kann.

3.4. Schriftsystem, Orthographie (Writing System, Orthography)

Aufgrund der Vieldeutigkeit der Begriffe *Schrift*, *Schriftlichkeit* und *schriftliche Sprache* sind in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere in den Sprachwissenschaften einige Konzepte etwas strenger gefaßt worden, die weniger scharf teilweise auch in anderen Wissenschaften und der Umgangssprache auftreten.

Die Art und Weise, wie Sprachen verschriftet werden, ist von Sprache zu Sprache unterschiedlich. In logographischen Schriftsystemen beziehen sich die Schriftzeichen *grosso modo* auf Wörter bzw. Bedeutungsträger, in syllabographischen Systemen auf Silben, in alphabetischen Systemen auf minimale Einheiten der Lautsprache. Der Begriff *Schrifttyp* bezeichnet im sprachwissenschaftlichen Kontext die Art der Verschriftung einer Sprache nach Maßgabe des vorherrschenden Verschriftungsverfahrens; zwischen dem Sprachtyp (isolierend, agglutinierend, flektierend) und dem Schrifttyp bestehen des öfteren systematische Beziehungen. (Ganz anders wird der Ausdruck *Schrifttyp* verwendet, wenn wir uns im Bereich der Typographie befinden; hier bezieht er sich auf visuelle Charakteristika; unterschieden werden z. B. im lateinschriftlichen Bereich als Schrifttypen die Antiqua von den gebrochenen Schrifttypen wie z. B. der deutschen Fraktur).

In den Einzelsprachen wird von den durch den Schrifttyp bereitgestellten Mitteln in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Das *Schriftsystem* einer Sprache determiniert die Form schriftlicher Äußerungen. Dazu gehören neben den Beziehungen zwischen den Lautsegmenten und den Schriftzeichen die Interpunktion, die Unterscheidung verschiedener Schriftzeichentypen wie Groß- und Kleinbuchstaben sowie die Konventionen für die Form schriftlicher Äußerungen und Texte (Briefe, Aufsätze etc.). Es gibt eine engere Auffassung, wonach der Terminus *Schriftsystem* auf die untere Ebene der doppelten Artikulation beschränkt wird; in der Vergangenheit hat sich die linguistische Schriftlichkeitsforschung häufig auf diesen Bereich beschränkt. Von verschiedenen Autoren wird dafür der Begriff *Graphematik* (oder *Graphemik*) verwendet, den andere für die Schriftforschung insgesamt benutzen. Innerhalb bestimmter Theorien wird der Begriff *Schriftsystem* sehr strikt gehandhabt; in anderen Ansätzen, u. a. in verschiedenen Artikeln des Kapitels VIII dieses Handbuchs, wird darunter alles verstanden, was linguistisch über Schrift und die geschriebene Sprache zu sagen ist.

Die meisten neueren Schriftsysteme weisen bestimmte Kodifikationen auf, d. h. präskriptive Regelwerke, die die Norm der Schreibung vorschreiben. Eine solche Kodifikation wird als *Orthographie* bezeichnet. Eine Orthographie ist eine Menge von Vorschriften, die bestimmen, ob eine schriftliche Äußerung korrekt ist oder nicht, d. h. eine präskriptive Form der Beschreibung eines Schriftsystems. Für Schreibregularitäten, zu denen keine präskriptive Kodifikation vorliegt, wird neuerdings vor allem im historischen Bereich der Ausdruck *Graphie* verwendet.

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch wird die Unterscheidung von Schriftsystem, Graphie und Orthographie in der Regel nur von Sprachwissenschaftlern und Philologen gemacht; namentlich in der kognitionspsychologischen und pädagogischen Literatur wird hier selten differenziert.

3.5. Schriftzeichen, Graphem (Character, Grapheme)

Die Konzepte Schrift, Schrifttyp, Schriftsystem etc. beruhen auf der Vorstellung, daß schriftliche Sprache sich eines begrenzten Inventars von Elementen bedient, die theorie-neutral als *Schriftzeichen* bezeichnet werden. Dieser Begriff hat den Vorteil, weiter als Begriffe wie *Buchstabe* oder *Graphem* zu sein und auf unterschiedliche Schrifttypen und -systeme anwendbar zu sein — lateinische oder griechische Buchstaben, japanische Kana, chinesische Hanzi sind sämtlich Schriftzeichen in diesem Sinne.

Die Untermenge der Schriftzeichen, aus denen in Silben- oder Alphabetschriften die Bedeutungsträger zusammengesetzt sind, werden als *Grapheme* bezeichnet. Wie der Begriff Phonem, so ist auch der Begriff Graphem ein theoretisches Konstrukt, abhängig von der jeweiligen Theorie. Dabei stehen sich zwei Konzeptionen gegenüber. In der ersten, älteren Kennzeichnung versteht man unter *Graphem* diejenigen Schriftzeichen(kombinationen), durch die Phoneme der Lautsprache schriftlich wiedergegeben werden. Die jüngere Konzeption definiert das Graphem rein distributionell als die kleinste bedeutungsunterscheidende Einheit der schriftlichen Sprachform ohne Bezug auf die Phonologie. — Außerhalb der Sprachwissenschaft kann beim Gebrauch des Ausdrucks *Graphem* nicht davon ausgegangen werden, daß eine bestimmte Lesart intendiert ist; häufig genug bezeichnet man mit dem Begriff einfach ein Schriftzeichen oder einen Buchstaben.

3.6. Schreiben, Lesen, Text (Writing, Reading, Text)

Diese Begriffe sind wohl am wenigsten terminologisch festgelegt; sie werden auch in diesem Handbuch höchst unterschiedlich verwendet. Gerade deshalb scheint es sinnvoll, die Hauptunterschiede der Verwendungsmöglichkeiten zu kennzeichnen.

Das Wort *schreiben* hat umgangssprachlich drei Bedeutungen:

- (1) Schriftzeichen, insbes. Buchstaben und Zahlen zu Papier bringen, schriftlich niederlegen
- (2) etwas Sinnvolles, einen Text zu Papier bringen
- (3) schriftstellerisch tätig sein

Dabei besteht ein klares semantisches Verhältnis: Bedeutung (3) impliziert (2), (2) impliziert (1). Da dennoch nicht immer klar ist, welche Bedeutung intendiert ist — was heißt z. B. *schreiben lernen* ? —, wird in der wissenschaftlichen Literatur zunehmend der klarere fachsprachliche Ausdruck *Produktion von schriftlichen Äußerungen* oder *Texten* für die Bedeutung (2) verwendet. Er bezeichnet alle Aktivitäten, deren gemeinsames Ziel eine schriftliche Äußerung bzw. ein Text ist — von der Idee über deren thematische, kompositorische und sprachliche Entfaltung bis zur Formulierung, Aufzeichnung, Korrektur und Veröffentlichung. In einigen Arbeiten wird auch von Schreiben im engeren Sinne (1) und Schreiben im weiteren Sinne (2) gesprochen. Für die Diskussion in vielen Bereichen, z. B. bei einer Definition des Begriffs *funktionale Literalität*, ist die Frage von zentraler Bedeutung, welcher Schreibbegriff zugrundegelegt wird.

Ähnlich wie beim Schreiben läßt sich beim Begriff *Lesen* eine enge und eine weitere Bedeutung unterscheiden. Der engere Begriff kennzeichnet die Menge derjenigen Prozesse, die in jeder Form des Lesens involviert sind, also die Augenbewegungen sowie die damit verbundenen kognitiven Prozesse der Buchstaben- und Worterkennung und ihre Integration zu Sätzen, d. h. die Umsetzung schriftlicher Äußerungen in mentale sprachliche (Teil-)Repräsentationen. Lesen im weiteren Sinne läßt sich analog zu Schreiben kennzeichnen als die Rezeption von Texten. Der Leseprozeß in diesem Sinne umfaßt das Einordnen der Textinformationen in die eigenen Wissensbestände, ihre kritische Wertung, das Verstehen unbekannter Tatbestände, die emotionale und kognitive Bewertung der verwendeten Sprache, die Beziehung zum Autor bzw. zum Gegenstand des Textes, etc.

Beim Schreiben werden schriftliche Äußerungen produziert, beim Lesen rezipiert. Gelegentlich werden in der Sprachwissenschaft alle sprachlichen Äußerungen als *Text* bezeichnet. Eine solche Ausweitung des Begriffs ist der Umgangssprache fremd, in der der Bezug des Begriffs zur Schrift konstitutiv ist (der Ausdruck 'mündlicher Text' wäre hier zunächst ein Widerspruch in sich). In der Textlinguistik werden nur solche (i. d. R. schriftliche) Äußerungen als Texte bezeichnet, die bestimmten Kriterien wie Kohärenz, Intentionalität, Abgeschlossenheit, Kohäsion etc. genügen. In bestimmten pragmatischen Konzeptionen werden Texte als Ergebnisse einer zerdehnten Sprechsituation bezeichnet; nicht ihre eventuelle Schriftlichkeit macht solche Äußerungen zu Texten, sondern ihre Isolierbarkeit. Überall dort, wo keine genaueren Bestimmungen intendiert sind, ist der neutralere Ausdruck *schriftliche Äußerung* vorzuziehen.

4. Aufbau des Handbuchs

Bei der Gliederung des Stoffes haben sich die Herausgeber vornehmlich am Kriterium des Sachbezugs orientiert, an unterscheidbaren Objektbereichen. So wird man kein kulturwissenschaftliches Kapitel finden, wohl aber ein auf Schriftkulturen und ein auf kulturelle Einrichtungen bezogenes; man findet ein sprachliches, aber kein sprachwissenschaftliches Kapitel. Nur so lassen sich die systematischen Bezüge fächerübergreifender Aspekte von *Schrift und Schriftlichkeit* in angemessener Weise verdeutlichen.

Diese Orientierung hat sowohl das Profil als auch die Platzierung der einzelnen Kapitel bestimmt. Globalen und allgemeinen Kennzeichnungen des Gegenstandes im Kapitel I folgt die Darstellung der Fragen, die sich auf die materiale Konstitution von Schriftzeichen im weitesten Sinne beziehen (Kapitel II). Daß die Kennzeichnung der Geschichte der Schrift in ihren wichtigsten Ausprägungen (Kapitel III) den übrigen, sachbezogenen

arrangierten Teilen voransteht, verdankt sich nicht zuletzt auch der Tatsache, daß die Geschichte der Schriften die Aufmerksamkeit seit langem auf sich gezogen hat und damit von allen Teilgegenständen des Handbuchs wohl am besten erforscht ist. In den Kapiteln IV und V werden dann wesentliche Aspekte der Schriftkultur in kulturellem und gesellschaftlich-funktionalem Zusammenhang dargestellt. Ihnen folgend handelt Kapitel VI von den gesellschaftlichen, Kapitel VII von den psychologischen Aspekten. Kapitel VIII befaßt sich mit Fragen des Erwerbs der Schriftlichkeit und ihren unterrichtlichen Aspekten, Kapitel IX schließlich mit den sprachlichen Aspekten von Schrift und Schriftlichkeit. Diese wichtigsten Aspekte des Gegenstandes sind sozusagen von oben nach unten organisiert: beginnend bei der Kultur als dem globalsten Aspekt und ausmündend in die speziell sprachlichen Erscheinungen. In diese Reihe gehört in der Tendenz auch das X. Kapitel mit den Sonderschriften. In einem umfangreichen Register werden schließlich die fächerübergreifenden Bezüge auch auf der Mikroebene deutlich gemacht.

Im folgenden soll die Anordnung der Artikel in den einzelnen Kapiteln knapp erläutert werden.

4.1. Allgemeine Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit

Im ersten Kapitel werden sachübergreifend Grundpositionen der wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes *Schrift und Schriftlichkeit* dargestellt. Art. 1 *Mündlichkeit und Schriftlichkeit* kennzeichnet moderne Ansätze zur Klärung des Verhältnisses von Schriftlichkeit und Mündlichkeit. Unter Bezug auf die Unterscheidung einer medialen und einer konzeptionellen Dimension werden alte Fragen zum Verhältnis von geschriebener und gesprochener Sprache, von Mündlichkeit und Schriftlichkeit relativiert und neue Perspektiven herausgearbeitet. Gegenstand von Art. 2 *Funktion und Struktur schriftlicher Kommunikation* sind alle Formen sprachlichen Handelns, in denen die Verständigung zwischen Kommunikationspartnern mit Hilfe von schriftlichen Mitteln angestrebt wird. Die schriftliche Form sprachlicher Kommunikation wird in ihren elementaren Strukturen beschrieben und in ihren sozialen Konsequenzen erörtert, insbesondere im Hinblick auf expansive Anwendungen. Grundfragen einer semiotischen Analyse von Schrift und schriftlicher Sprache, ihrer Beziehung zur gesprochenen Sprache und zu anderen Zeichen- und Notationssystemen werden in Art. 3 *Semiotische Aspekte der Schrift* behandelt.

In den weiteren Artikeln des Kapitels I wird die historische Perspektive eingenommen.

Die beiden grundlegenden Prozesse schriftlicher Sprachtätigkeit behandeln Art. 4 *Geschichte des Schreibens* und Art. 5 *Geschichte des Lesens*. Der Prozeß des Schreibens findet in einem schriftlichen Text seinen Abschluß, und der Prozeß des Lesens setzt immer einen Text voraus. Dabei haben schriftliche Texte im Laufe der Geschichte verschiedene Formen gefunden. Art. 6 *Geschichte des Buches* charakterisiert die Entwicklung schriftlicher Texte zum Buch und seiner Produktions-, Vertriebs- und Verwendungsweisen. Art. 7 *Geschichte der Reflexion über Schrift und Schriftlichkeit* schließlich trägt in einer Skizze der Forschungsgeschichte dazu bei, die vielfältigen expliziten und impliziten Voraussetzungen bei der wissenschaftlichen Behandlung des Verhältnisses von Mündlichkeit und Schriftlichkeit aufzuhellen.

4.2. Materiale und formale Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit

Die Materialität von Schrift begründet ihren eigenständigen Charakter gegenüber der Lautsprache: Mündliche Äußerungen werden durch dafür entwickelte Organe in der auditiven Dimension produziert, sie erstrecken sich in der Zeit und sind flüchtig. Schriftliche Äußerungen werden mit Werkzeugen für die visuelle Dimension produziert, erstrecken sich im Raum und sind nicht flüchtig. Diese grundsätzlichen Eigenschaften

schriftlicher Äußerungen und Texte sind die Ursache für vielfältige strukturelle Unterschiede zwischen schriftlichen und mündlichen Äußerungen. Eine Übersicht über *Traditionelle Schreibmaterialien und -techniken* bietet Art. 8. Hier werden die wichtigsten Schreibwerkzeuge, Beschreibstoffe und Schreibtechniken des vortypographischen Zeitalters erläutert. Es folgt eine Kennzeichnung der neueren *Elektronischen Lese- und Schreibtechnologien* (Art. 9), bezogen auf den damit umgehenden einzelnen Leser und Schreiber.

Die Beständigkeit von schriftlichen Texten ermöglicht ihre dauernde Aufbewahrung; verbunden damit sind entsprechende Probleme der Wiederfindbarkeit von Information. Art. 10 *Archivierung von Schriftgut* kennzeichnet die traditionellen Verfahren, Art. 11 *Datenbanken* die neueren computergestützten Möglichkeiten und ihre Beziehungen zur Schriftlichkeit.

Aus der Organisation von Schrift im Raum resultieren u. a. auch spezielle Formaspekte schriftlicher Äußerungen. In Art. 12 *Die Buchstabenformen westlicher Alphabetschriften in ihrer historischen Entwicklung* wird die Genese der modernen latein-schriftlichen Antiqua von den semitisch-griechischen Ursprüngen her systematisch in paläographischer und kognitiver Perspektive rekonstruiert, wobei die wichtigsten Prototypen des abendländischen Bereichs wie Monumentalschrift, Unziale, karolingische Minuskel etc. detailliert behandelt werden. Die materialen Neuerungen und technischen Veränderungen durch den Buchdruck auch in bezug auf die äußere Gestalt der Schriftzeichen und ihrer Organisation auf der Seite und im Buch thematisiert Art. 13 *Typographie*. Im Gegensatz dazu liegt in Art. 14 *Kalligraphie* der Akzent auf den ästhetischen Möglichkeiten von Schrift, wie sie in verschiedenen Schrifttraditionen der Welt genutzt worden sind.

4.3. Schriftgeschichte

Die Geschichte der Schrift ist der wohl am besten erforschte Bereich des Gegenstands dieses Handbuchs. Gleichwohl sind die vielen Darstellungen zugrundeliegenden historischen und schriftsystematischen Theorien in den letzten Jahren zunehmend kritisch hinterfragt worden. Art. 15 *Theorie der Schriftgeschichte* diskutiert die Grundprobleme moderner Schriftgeschichtsschreibung im Zusammenhang mit Fragen nach dem Ursprung der Schrift, der Abgrenzung von anderen visuellen Zeichen, dem Bezug auf die Struktur der verschrifteten Sprache und den Prinzipien, die der Schriftentwicklung zugrundeliegen.

Die Frage nach dem Ursprung der Schrift wird im jeweiligen Einzelfall anders zu beantworten sein; in vielen Fällen bleibt die Antwort spekulativ. Im Falle der sumerischen Schrift aber, die *cum grano salis* als Ursprung aller abendländischen Schriften gelten kann, haben Forschungen der letzten 20 Jahre diese Entwicklung recht zuverlässig

rekonstruieren können; dies wird in Art. 16 *Vorläufer der Schrift* dargestellt. Art. 17 *Der alteuropäisch-altmediterrane Schriftenkreis* befaßt sich mit erst in den letzten Jahrzehnten zur Kenntnis genommenen Schriftzeichen möglicherweise noch älteren Datums.

Die folgenden Artikel betrachten die Entwicklung einzelner Schriften bzw. Schriftgruppen. Begonnen wird mit den beiden Schriftsystemen, die im Vorderen Orient zuerst entstanden sind und von dort aus in andere Gebiete ausgestrahlt haben: *Die sumerisch-akkadische Keilschrift* (Art. 18) und *Die ägyptische Hieroglyphenschrift und ihre Weiterentwicklungen* (Art. 19). Aus den mesopotamischen und ägyptischen Grundlagen entwickeln sich *Die nordwestsemitischen Schriften* (Art. 20). Diese frühen Silben- und Konsonantenschriften sind ihrerseits Ausgangspunkt für die Entwicklung von unterschiedlichen Schrifttypen geworden, u. a. *Die altsüdarabische, arabische, äthiopische und Die indische Schrift* (Art. 21—24). In Art. 25 *Die Entstehung und Verbreitung von*

Alphabetschriften werden konzentriert die historisch-systematischen Aspekte der Ausbreitung dieses nur einmal in der Schriftgeschichte erfundenen Schrifttyps behandelt.

In den folgenden Artikeln werden die beiden anderen großen Schriftentwicklungsbereiche der Erde dargestellt. Art. 26 behandelt *Die chinesische Schrift* in ihrer über 4000jährigen Geschichte in China, Art. 27 die *Weiterentwicklungen der chinesischen Schrift: Japan — Korea — Vietnam*. Die historischen Schriften Mittelamerikas gehören zu denjenigen, in denen ein eigenständiger Weg eingeschlagen wurde, der jedoch aufgrund äußerer Umstände nicht weiter verfolgt werden konnte. Gerade aufgrund der Eigenständigkeit ihrer Entwicklung sind *Mittelamerikanische Schriften* (Art. 28) von erheblichem komparatistischen Interesse, zumal in den letzten Jahren durch neue Funde und Entzifferungen der Zugang zu diesen Schriften leichter und ihr Verständnis klarer geworden ist.

Der Zugang zu Schriften, die heute nicht mehr verwendet werden, ist schwierig. Zeichen, deren Schriftcharakter man vermutet, die jedoch nicht 'lesbar' sind, übten seit jeher auf die Wissenschaft große Faszination aus. Art. 29 *Entzifferungen* kennzeichnet einige besonders interessante Etappen aus der Geschichte der Entzifferungen und die systematischen Fragestellungen, die sich daraus ergeben.

4.4. Schriftkulturen

Schriften und Schriftsysteme haben über Jahrhunderte und Jahrtausende hinweg zur Weitergabe und zur Erzeugung von Texten geführt; von diesen sind einige von fundamentaler Bedeutung für die Gruppen, in denen sie entstanden. Schrift hat damit zur Entstehung, Entfaltung, Kontinuität und Veränderung von Kultur in diesen Gruppen beigetragen. Zusammenfassend kann für diesen Aspekt der Ausdruck *Schriftkultur* verwendet werden. Der außerordentlich große Umfang der schriftlichen Traditionsbestände bis in unsere Zeit bedeutet für die Artikel dieses Kapitels, daß hier nicht so sehr einfache Traditionsübersichten angestrebt werden; vielmehr wird versucht, die z. T. recht gut bekannten und erschlossenen Fakten auf die Auswirkung und den Stellenwert der Schriftlichkeit in der jeweiligen Kultur hin zu befragen. Im Vordergrund stehen dabei zwei Fragen: Welche spezifischen Textarten haben sich als charakteristisch für die jeweilige Schriftkultur herausgebildet? Welche spezifischen Traditionsbedürfnisse und innovatorischen Prozesse sind in der jeweiligen Schriftkultur zu erkennen?

Voran stehen zwei allgemeinere Beiträge. Art. 30 *Mündliche und schriftliche Kulturen* analysiert und relativiert die in den letzten Jahren vorgebrachten Thesen zum Verhältnis von mündlichen und schriftlichen Kulturen. Als eine Art Gegenpol bemüht sich Art. 31 *Die Schwelle der Literalität* um eine Klärung der Frage, welche Kriterien bestimmen, ab wann von einer Schriftkultur gesprochen werden kann.

Es werden dann zunächst nach geographischen Kriterien angeordnete wichtige Schriftkulturen behandelt: *Der Kulturkreis der chinesischen Schriftzeichen (hànzi)* (Art. 32), *Der indische Schriftenkreis* (Art. 33), anschließend die historischen Schriftkulturen im Vorderen Orient und in Ägypten (Art. 34—36): *Die ägyptische Schriftkultur*, *Die Keilschriftkulturen im Vorderen Orient* und *Die nordwestsemitischen Schriftkulturen*. Es folgen *Die griechische* (Art. 37) und *Die lateinische Schriftkultur der Antike* (Art. 38) sowie *Die arabische Schriftkultur* (Art. 39).

Drei Entwicklungsaspekte der westlichen Schriftkultur werden in den folgenden Artikeln thematisiert. Art. 40 *Das Mittelalter in Europa: Lateinische Schriftkultur* unterstreicht den häufig vernachlässigten Umstand, daß die Schriftkultur des europäischen Mittelalters praktisch ausschließlich lateinisch ist, und bespricht ihre wesentlichsten Ausprägungen. Dennoch *bedarf Die Entstehung volkssprachlicher Schriftkultur in Westeuropa* (Art. 41) einer ebenso umfassenden Darstellung, weil sich aus diesen Anfängen die modernen westlichen Schriftkulturen entwickeln. Eine wesentliche Zäsur, wenn auch

nicht ohne Voraussetzungen, stellt schließlich *Der Buchdruck und seine Folgen* (Art. 42) dar, durch den sich im Laufe der Zeit ganz andere, moderne Formen der Schriftkultur entwickeln. Da diese modernen Formen in verschiedenen Artikeln insbesondere der beiden folgenden Kapitel vielfach thematisiert werden, wird das Kapitel mit dem Beitrag *Perspektiven der Schriftkultur* (Art. 43) abgeschlossen.

4.5. Funktionale Aspekte der Schriftkultur

Schrift und Schriftlichkeit haben in einzelnen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens unterschiedlichen Stellenwert. Ihre verschiedenen Funktionen entfalten sich in einem beständigen Wechselverhältnis zur Mündlichkeit. Es kann konkurrierend-problematisch, aber auch parallel-komplementär sein; dies wiederum mag unterschiedlich in einzelnen Bereichen sein.

Gegenstand des Kapitels sind alle gesellschaftlichen Bereiche, die von Schrift und Schriftlichkeit tangiert werden. Voran steht Art. 44 *Schriftlichkeit und Sprache*. Einflüsse auf die Sprache auf den verschiedenen Ebenen (Konzeption, Diskurs, Varietäten, Normierung) werden ebenso diskutiert wie Interaktionen mit der Mündlichkeit in umgekehrter Richtung. In den Artikeln 45—50 zu *Schriftlichkeit und Religion, Recht, Handel, Technik, Industrialisierung* und *Erziehung* werden diejenigen Bereiche besprochen, in denen die Ausprägung einer Schriftkultur von spezieller Bedeutung war und ist. (Der vorgesehene Beitrag zur Rolle von Schriftlichkeit in Verwaltung und Politik kam leider nicht zustande.) Es folgen vier Beiträge (Art. 51—54) zur Rolle von Schriftlichkeit in kulturellen Wissensdomänen: *Schriftlichkeit und Philosophie, Wissenschaft, Literatur* und *Philologie*. — Gegenstand des dieses Kapitels abschließenden Art. 55 *Sekundäre Funktion der Schrift* schließlich sind Beispiele für die Verwendung von Schrift in Zusammenhängen, in denen sie nicht (direkt) sprachbezogen verwendet wird wie in der Schriftmagie, in Anagrammen und Schriftbildern.

4.6. Gesellschaftliche Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit

Gesellschaftliche Fragen von Schrift und Schriftlichkeit betreffen u. a. die gesellschaftlich zugängliche Verschriftung und Normierung der Sprache, den Grad der Verfügung über die geschriebene Sprachform, die Literalisierung von Gesellschaften und ihre Entwicklung.

In den Artikeln 56—61 wird der Zusammenhang der Verschriftung von Sprachen mit sozialen und politischen Zielsetzungen dargestellt. In Art. 56 *Orthographie als Normierung des Schriftsystems* wird die Bedeutung einer Norm der Schreibung in einer altverschrifteten Sprache diskutiert. Die folgenden Beiträge befassen sich dagegen mit der Verschriftung einer Sprache entweder durch Übernahme/Übertragung einer vorgefundenen Schrift für eine andere Sprache (Art. 57 *Erstverschriftung durch fremde Systeme*) oder durch Eigenentwicklung (Art. 58 *Autochthone Erstverschriftung*). *Orthographieentwicklung und Orthographieform* mit Schwerpunkt auf den deutschen Verhältnissen thematisiert Art. 59. Als Kontrast zu diesen an einem einsprachigen Modell orientierten Überlegungen werden in Art. 60 *Schriftlichkeit und Diglossie* und Art. 61 *Schriften im Kontakt* die in den Gesellschaften der Welt viel häufiger zu beobachtenden Phänomene des Auseinanderfallens von geschriebener und gesprochener Sprachform und der gesellschaftlichen Mehrschriftigkeit dargestellt.

Jeder nicht behinderte Mensch kann sprechen, aber nicht alle Menschen können lesen und schreiben. Art. 62 *Demographie der Literalität* diskutiert das Problem, wie Literalität 'gemessen' werden kann, und gibt eine Reihe von Daten über den Anteil an Analphabeten in verschiedenen Teilen der Welt. Die folgenden Art. 63—73 befassen sich mit Problemen der Massenalphabetisierung in neuerer Zeit. Nach dem systematische Probleme aufreißenden Art. 63 *Alphabetisierung in der „Dritten Welt“* wird auf die

Tätigkeit zweier auf dem Gebiet der Massenalphabetisierung besonders wichtiger Organisationen eingegangen: *Die Alphabetisierungsarbeit der UNESCO* (Art. 64) und die *Muttersprachliche Alphabetisierung: Die Arbeit des Summer Institute of Linguistics (S. I. L.)* (Art. 65). Konkretisiert wird dies durch einige Fallstudien: *Die sowjetischen Erfahrungen und Modelle der Alphabetisierung* (Art. 66), *Alphabetisierung und Literalität in Äthiopien* (Art. 67), *Alphabetisierung in Mittel- und Südamerika und der Karibik* (Art. 68), *Die chinesischen Erfahrungen und Modelle der Alphabetisierung* (Art. 69), sowie *Die Entwicklung von Literalität und Alphabetisierung in Ostasien am Beispiel der nicht chinesisch sprechenden Völker Chinas* (Art. 70). (Die außerdem vorgesehenen Beiträge zum frankophonen Afrika und zum Suaheli kamen leider nicht zustande.) Es folgen zwei historisch orientierte Beiträge zur *Entwicklung von Literalität und Alphabetisierung in Deutschland* (Art. 71) und in *England und Nordamerika* (Art. 72). Abgeschlossen wird der Problemkomplex durch Art. 73 *Literalität und Analphabetismus in modernen Industrieländern*.

Zu den gesellschaftlichen Aspekten von Schrift und Schriftlichkeit gehören auch *Das System der Zensur und seine Auswirkungen auf die Literalität* und Probleme des *Copyright* (Art. 75), die in den letzten beiden Artikeln des ersten Bandes thematisiert werden.

4.7. Psychologische Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit

Während in den vorangehenden Kapiteln Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit vorwiegend im überindividuellen und gesellschaftlichen Bezug thematisiert wurden, werden nun Fragen aufgegriffen, die den Gebrauch von Schriftlichkeit durch das Individuum betreffen. Art. 76 *Schriftlichkeit und psychologische Strukturen* stellt in ähnlicher Weise wie die Artikel des Kapitels V dar, welche Einflüsse das Verfügen über Schriftlichkeit auf die psychische Organisation hat — auf kognitive und emotionale Prozesse, auf Lernfähigkeit und Vergessensvorgänge. Art. 77 *Produktion und Perzeption mündlicher und schriftlicher Äußerungen* stellt grundsätzliche Eigenarten mündlicher und schriftlicher Sprachverarbeitung durch das Individuum gegenüber und arbeitet anhand rezenter Modelle Unterschiede heraus.

Die nächsten Artikel befassen sich mit dem Leseprozeß. Zunächst wird ein *Historisch-systematischer Aufriß der psychologischen Leseforschung*, die als eines der ältesten Arbeitsgebiete der experimentellen Psychologie gelten kann, gegeben (Art. 78). Die wichtigsten Forschungsmethoden dieses Gebiets kennzeichnet Art. 79 *Methoden der psychologischen Leseforschung*. Eine spezielle Methode ist aufgrund der neueren Fortschritte ausgegliedert, nämlich die Analyse der Augenbewegungen; Art. 80 *Das Blickverhalten beim Lesen* bietet auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Befunde mit dieser Technik. Der folgende Art. 81 *Buchstaben- und Worterkennung* gilt dem Herzstück der experimentellen Leseforschung in den letzten 100 Jahren; im Mittelpunkt stehen Fragen nach der Größe der Wahrnehmungseinheiten, dem Ausmaß phonologischen Rekodierens und der Rolle lexikalischer Strukturen. Art. 82 *Lesen als Textverarbeitung* befaßt sich dann mit der Verarbeitung von Texten; neuere Forschungen zum flüssigen Lesen und zur Textverarbeitung werden referiert.

Weit weniger als das Lesen ist das Schreiben Gegenstand psychologischer Forschung gewesen. Art. 83 *Historisch-systematischer Aufriß der psychologischen Schreibforschung* gibt einen fundierten Überblick über die ältere Forschung. In Art. 84 *Methoden der Textproduktionsforschung* werden die neueren Forschungsmethoden systematisch referiert. Daran anschließend werden die wichtigsten neueren Modelle des Schreibprozesses dargestellt; Art. 86 *Schreiben als mentaler und sprachlicher Prozeß* ist dem Schreibprozeß in seiner ganzen Komplexität vom Planen bzw. Konzipieren über den sprachlichen Umsetzungsvorgang bis hin zum Redigieren und der Interaktion der verschiedenen Einzelprozesse gewidmet.

Ausgliedert sind hier die exekutiv-motorischen Aspekte des Schreibvorgangs. Art. 86 *Schreiben mit der Hand* behandelt die Handschrift einschließlich der physiologischen Grundlagen und pathologischer Ausfälle. Der Rückschluß von der Handschrift auf den Urheber für gerichtliche Zwecke wird in Art. 87 *Forensische Handschriftuntersuchung* thematisiert, der Rückschluß auf persönliche Eigenschaften in Art. 88 *Graphologie*. Aufgrund der relativ spärlichen Literaturlage werden in Art. 89 das *Maschineschreiben und seine forensische Analyse* gemeinsam behandelt. Art. 90 *Schreiben mit Computer* schließlich kennzeichnet grundsätzliche psychologische Aspekte des Schreibprozesses mit diesem neuen Medium.

Einen eigenen Problembereich des Schreibens bildet die Rechtschreibung, die später in Kapitel VIII nochmals im Bezug auf Erwerbsprobleme thematisiert wird. Art. 91 *Psychologische Aspekte des Rechtschreibens* behandelt die Rolle der Orthographie beim Schreiben des Erwachsenen mit einem besonderen Blick auf pathologische Erscheinungen.

Die Artikel 76—91 stützen sich, teilweise durch die Forschungssituation bedingt, auf Befunde zu Einzelsprachen — in erster Linie zum Englischen, zum Teil auf Befunde zum Deutschen oder zu anderen Sprachen. In den beiden folgenden Artikeln wird diese Forschungslage grundsätzlich problematisiert. Art. 92 *Der Einfluß eines alphabetischen Schriftsystems auf den Leseprozeß* und Art. 93 *Crosslinguistische Analysen basaler Aspekte des Leseprozesses mit besonderer Berücksichtigung nicht-alphabetischer Systeme* diskutieren unterschiedliche Modellierungen anhand experimenteller Befunde. Von ähnlichem Interesse für die neuere psychologische Schriftlichkeitsforschung ist die Analyse von Störungen der schriftlichen Sprachverarbeitung. Art. 94 *Störungen der schriftlichen Sprachtätigkeit* behandelt nicht nur den Zusammenhang solcher Störungen mit anderen Sprachstörungen, sondern auch ihre Analyse im Hinblick auf neuropsychologische Modellierungen des mentalen Lexikons und der Sprachverarbeitungsprozesse.

4.8. Der Erwerb von Schriftlichkeit

Im achten Kapitel werden verschiedene Aspekte zusammengefaßt, die allesamt etwas mit dem Erwerb der Schriftlichkeit zu tun haben, die aber traditionell in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen behandelt worden sind. Entwicklungspsychologische Prozesse, sprachliche Lernprozesse sowie methodische und didaktische Überlegungen zur Vermittlung, schließlich gestörte Erwerbsprozesse — sie werden hier in einen Zusammenhang gestellt

Es besteht kein Zweifel, daß der Erwerb der basalen (laut)sprachlichen Fähigkeiten in der frühen Kindheit weitgehend spontan verläuft, der Erwerb der Schriftlichkeit dagegen in der Regel durch didaktische Zielvorstellungen und methodische Anleitung gesteuert wird. Dennoch wäre es falsch anzunehmen, daß in der Schule die Phase ungesteuerter Lernprozesse einfach durch eine Phase gesteuerter Lernprozesse abgelöst würde. Tatsächlich werden die Lernprozesse in der Schule stets durch außerschulische individuelle Lernprozesse begleitet. Aus diesem Grunde ist es notwendig, sowohl die individuell-psychischen Aspekte des Erwerbs von Schriftlichkeit von den didaktisch-methodischen zu unterscheiden als auch ihren Zusammenhang zu sehen. Die das Kapitel einleitenden Art. 95 *Aspekte des Erwerbs von Schriftlichkeit und seine Reflexion* und Art. 96 *Bedingungen der Aneignung und Vermittlung von Lesen und Schreiben* diskutieren solche grundsätzlichen Fragen.

Die Artikel 97—102 behandeln die psychischen Aspekte des Erwerbs der Schriftlichkeit von den Anfängen bis zur komplexen Entfaltung. *Frühes Lesen und Schreiben* wird in Art. 97 besprochen. Die drei folgenden Artikel behandeln die psychischen Prozesse beim Erwerb der Schriftlichkeit, die mit den methodisch und didaktisch gesteuerten Prozessen in der Schule interagieren: Art. 98 *Der Erwerb der basalen Lese- und Schreib-*

fertigkeiten, Art. 99 *Die Entfaltung der Fähigkeit des Lesens* und Art. 100 *Die Entfaltung der Fähigkeit des Schreibens*. In Art. 101 *Schriftspracherwerb unter Bedingungen der Mehrsprachigkeit* wird die lange Zeit vernachlässigte, heute aber eher normale Situation besprochen, daß der Erwerb der Lautsprache und der schriftlichen Sprache sich in unterschiedlichen Sprachen vollziehen. Schließlich werden in Art. 102 *Schrift als Mittel zum Verbalspracherwerb bei Gehörlosigkeit und einigen Fällen schwerer Spracherwerbsstörungen* Fälle besprochen, in denen der Primärspracherwerb in der schriftlichen Modalität erfolgt bzw. durch sie gefördert wird.

In den folgenden Artikeln werden die didaktisch-methodischen Aspekte des Schriftlichkeitserwerbs entfaltet. Während im Rahmen didaktischer Reflexion ein Sachverhalt als Gegenstand des Unterrichts konstituiert und legitimiert wird, ist es das Ziel methodischer Überlegungen, sach- und schülerangemessene Wege der Vermittlung zu entwickeln. Zunächst wird in sechs Artikeln ein systematischer Aufbau des Gegenstandes gegeben. Zuerst geht es um *Aspekte und Probleme des Leseunterrichts*, also *Erstlesen* (Art. 103), *Weiterführendes Lesen* (Art. 104) und *Literaturunterricht* (Art. 105), dann um *Aspekte und Probleme des Schreibunterrichts*, also um *Erstschreiben* (Art. 106), *Rechtschreiben* (Art. 107) und um *Aufsatzunterricht* (Art. 108). Je nach historisch-gesellschaftlichem Kontext, schulischer Tradition, Sprache und Schriftsystem werden sich die konstituierenden Faktoren unterschiedlich darstellen. Nach zwei historisch orientierenden Artikeln zu *Geschichte der Didaktik und Methodik des Leseunterrichts und der Lektüre* (Art. 109) bzw. *des Schreib- und Aufsatzunterrichts* (Art. 110) werden drei Beispiele aus anderen soziokulturellen Situationen gegeben (Art. 111—113): *Lese- und Schreibunterricht in englischsprachigen Ländern, im arabischen Sprachraum und in Ostasien*. — Gegenstand von Art. 114 ist *Der außerschulische Erwerb der Schriftlichkeit*. Hier geht es auch um Schreibwerkstätten, Autorenseminare, Lesezirkel, Lesegesellschaften und Literaturzirkel.

Schwierigkeiten und Störungen im Erwerbsprozeß fallen häufig erst im Laufe der Schulzeit auf. Die Ursache können sowohl individuelle Lernvoraussetzungen und Verarbeitungsweisen als auch didaktische Entscheidungen und methodische Maßnahmen sein. Art. 115 *Störungen des Erwerbs der Schriftlichkeit* enthält einen Überblick über die wichtigsten entwicklungspsychologischen, pädagogischen und psycholinguistischen Theorien. Das Kapitel wird abgeschlossen durch einen Beitrag zu *Schriftspracherbsstörungen und Lernbehinderungen* (Art. 116). Diese Störungen werden gesondert dargestellt, da sie eine völlig andersgeartete Ätiologie und Symptomatik aufweisen und andere Therapien erfordern.

4.9. Sprachliche Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit

Nach den sozialen und den psychologischen Aspekten von Schrift und Schriftlichkeit werden im Kapitel IX die sprachlichen Aspekte behandelt. Es handelt sich um Probleme, die das Schriftsystem (Art. 117—128), Besonderheiten schriftlicher Sprache und ihres Gebrauchs (Art. 129—135) und textuelle Aspekte von Schrift und Schriftlichkeit betreffen (Art. 136—139).

Das Verhältnis von *Sprachsystem und Schriftsystem* wird grundsätzlich in Art. 117 erörtert. Es wird diskutiert, ob der Bezug des Schriftsystems auf die sog. Schreibprinzipien aufrechterhalten werden kann oder ob es nicht eher gerechtfertigt ist, die Schriftsystemanalyse autonom vorzunehmen. In diesen Zusammenhang gehören auch grundsätzliche Fragen der Orthographie. In Art. 118 wird das Konzept der *Schrifttypologie* systematisch und an einzelnen Beispielen expliziert. Die Frage, in welcher Weise *Sprachwandel und Schriftlichkeit* zusammenhängen, wird in Art. 119 behandelt. Die selten näher begründete These, daß Schriftlichkeit immer konservierenden Einfluß hat, wird dabei ebenso untersucht wie die Frage, welche Konsequenzen voneinander unabhängige

Veränderungen der mündlichen und schriftlichen Sprache auf das Sprachsystem insgesamt haben.

Gegenstand der folgenden Artikel sind eine Reihe derzeit im Gebrauch befindlicher Schriftsysteme mit ihrem Bezug zu anderen Teilen des Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Syntax etc.). Die Auswahl der behandelten Systeme folgt der Zielsetzung, besonders deutliche Vertreter bestimmter Schrifttypen mit großer Verbreitung darzustellen. Als logographisches System wird *Das chinesische* (Art. 120), als wort-silbisches System *Das japanische Schriftsystem* (Art. 121) vorgestellt. Von den drei Haupttypen alphabetischer Systeme wird das indische *Devanagari-Schriftsystem* (Art. 122) als Vertreter der Silbenalphabeten erläutert, *Das arabische Schriftsystem* (Art. 123) als Beispiel eines Konsonantenalphabets. Das Spannungsfeld phonologisch flacher und tiefer alphabetischer Systeme im engeren Sinne wird umrissen durch Beschreibungen der verbreitetsten Systeme. *Das spanische Schriftsystem* (Art. 124), das als sehr flach angesehen werden kann, und das *englische* (Art. 125) als ein stark morphologisiertes System kennzeichnen dabei Extremfälle, zwischen denen das *französische* (Art. 126) und *Das deutsche Schriftsystem* (Art. 127) anzusiedeln sind. (Vorgesehene Artikel zum russischen Schriftsystem und zur schriftlichen Sprache im Russischen kamen leider nicht zustande.) Alle diese Systeme sind jedoch auch in anderer Hinsicht unterschiedlich, z. B. in bezug auf Groß- und Kleinschreibung, die Schreibung fremder Wörter etc. Bislang wenig thematisiert sind Probleme der *Interpunktion*, die in Art. 128 mit Schwergewicht auf dem Deutschen behandelt werden.

Der zweite Teil des Kapitels ist der Sprache gewidmet, die in schriftlichen Texten gebraucht wird, der sog. schriftlichen Sprache. Die hier behandelten Ausdrucksformen sind zwar nur selten ausschließlich auf schriftliche Texte beschränkt, doch zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie sich für den Gebrauch in schriftlichen Texten besonders anbieten und deshalb dort auch besonders häufig verwendet werden. Besonderheiten des schriftlichen Sprachgebrauchs finden sich in der Morphologie, der Lexik, der Syntax und der Semantik. Unter Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Gegebenheiten werden in den Artikeln 129—134 *Die schriftliche Sprache im Chinesischen, Japanischen, Arabischen, Französischen, Englischen und im Deutschen* beschrieben. Ein spezifisches Merkmal schriftlicher Sprache ist das Auftreten von *Abkürzungen*. Art. 135 behandelt verschiedene Typen von Abkürzungskonventionen in einigen westeuropäischen Sprachen und ihre historische Entwicklung.

Den textuellen Aspekten von Schriftlichkeit ist der dritte Teil des Kapitels IX gewidmet. Fragt man nach den Bedingungen der Möglichkeit schriftlicher Texte, so sind konstitutive Eigenschaften ihrer Organisiertheit und deren Folgen wie Linearität, Diskretheit der Zeichen, aber auch Intertextualität u. a. m. darzustellen (Art. 136 *Die Konstitution schriftlicher Texte*). Fragt man nach der *Produktion* (Art. 137) und *Rezeption sprachlicher Texte* (Art. 138), so wird die Aufmerksamkeit auf die von der Schriftlichkeit des Textes determinierten Prozesse und Aktivitäten gelenkt, die bei der Formulierung und Gestaltung schriftlicher Texte sowie ihrer Lektüre und Interpretation beteiligt sind. Fragt man nach der Geformtheit schriftlicher Texte, so sind Textmuster oder Textsorten anzuführen, insofern sie schriftlich gebraucht werden; sei es, daß ihre Verwendung ausschließlich schriftlich erfolgt wie das etwa beim Brief, beim Telegramm oder bei der wissenschaftlichen Abhandlung der Fall ist, sei es, daß sie sowohl schriftlich als auch mündlich gebraucht werden wie etwa die Erzählung. (Der hier vorgesehene Artikel zu den Formen schriftlicher Texte kam leider nicht zustande.)

Der Begriff des Stils wird vornehmlich auf schriftliche Texte, aber nie klar auf diese allein bezogen. So werden in Stilistiken nicht nur Aspekte schriftlicher Texte behandelt, sondern auch Fragen des mündlichen Sprachgebrauchs und der Kommunikation. Weil aber die Stilistik seit jeher in einem engen Zusammenhang zum Schreiben und zur Schriftlichkeit gesehen worden ist, wird sie in einem eigenen Artikel behandelt (Art. 139 *Stilistik als Theorie des schriftlichen Sprachgebrauchs*).

4.10. Sonderschriften

Durchaus heterogen ist der Gegenstand des letzten Kapitels, das sich sowohl mit von Schrift abgeleiteten schriftartigen Zeichensystemen wie Stenographien oder Geheimschriften befaßt wie auch mit Übertragungen in andere Medien sowie dem modernen Schrift„ersatz“ durch Piktogramme.

Systematisch vergleicht Art. 140 *Schrift und Notation* zwei Konzeptionen, Schrift von anderen Notationssystemen abzugrenzen. Den in fast allen Schriften beobachtbaren Sachverhalt der Verwendung von Schriftzeichen für mathematische und für Ordnungszwecke stellt Art. 141 *Schrift als Zahlen- und Ordnungssystem* in historisch-systematischem Aufriß dar. Ein anderes, nicht als Schrift zu bezeichnendes Notationssystem ist die *Phonetische Transkription*, die in Art. 142 behandelt wird.

Durchweg systematisch anders gelagert sind die Gegenstände der folgenden Artikel, in denen es um die Umsetzung von Schriftzeichenfolgen in andere Zeichenfolgen geht. Art. 143 behandelt die Techniken der *Transliteration*, d. h. der Umsetzung von Schriftzeichen einer Schrift in Schriftzeichen einer anderen. Art. 144 *Stenographie* stellt deren Grundprinzipien und die wichtigsten Systeme dar. Die Verwendung schriftlicher Zeichen als Mittel geheimer bzw. verschlüsselter Kommunikation ist Gegenstand von Art. 145 *Geheimschriften*. Hier werden Techniken, Geschichte und Medien von Geheimschriften erläutert. Die folgenden Artikel behandeln weitere Transformationen, nämlich die *Blindenschrift* Braille (Art. 146), d. h. die Überführung der Schriftzeichen aus der visuellen in die haptische Dimension, *Fingeralphabete* (Art. 147), d. h. die Überführung der dauerhaften Schriftzeichen in die flüchtige Bewegung zur Verständigung bei Gehörlosigkeit, sowie die *Technische Kodierung* (Art. 148), d. h. die Kodierung von Schriftzeichen für den Gebrauch im Computer.

Im letzten Artikel des Handbuchs schließlich wird auf *Moderne Piktographie*, diese neue Form visueller Information, eingegangen und gefragt, inwieweit es sich hierbei um Schriftersatz handelt (Art. 149).

5. Zur Einrichtung der Artikel

Die Grundsätze, nach denen die einzelnen Artikel eingerichtet sind, unterscheiden sich kaum von denen anderer Handbücher der Reihe. Jeder Artikel soll für sich allein verständlich sein und darum alle Informationen enthalten, die notwendig sind, um das jeweilige Phänomen zu erkennen und die bereits vorliegenden, aber auch weitere mögliche Problemlösungen verständlich werden zu lassen. Überschneidungen zwischen einzelnen Artikeln werden daher in Kauf genommen; Berührungspunkte werden durch von den Herausgebern eingefügte Querverweise angezeigt. Die Literaturangaben berücksichtigen vornehmlich die neueren Arbeiten; von den älteren werden nur die wichtigsten angeführt. Bibliographische Vollständigkeit wird also nicht angestrebt.

Es gibt jedoch einige Besonderheiten des Handbuchs, die sich primär aus der schon in Zf. 2 genannten Perspektive der Interdisziplinarität ergeben. Ein großer Teil der Beiträge ist nicht der Zunft der Sprach- und Kommunikationswissenschaftler zuzurechnen, sondern wirkt in ganz anderen Arbeitszusammenhängen. Das sich daraus ergebende Problem höchst unterschiedlicher Begrifflichkeiten und Terminologien war (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) nicht durch eine Vorgabe zu lösen (s. o. Zf. 3). Deshalb war es auch nicht zu vermeiden, daß in den einzelnen Kapiteln jeweils eigene Begrifflichkeiten und Terminologien verwendet werden; teilweise bestehen solche Unterschiede sogar zwischen zwei Nachbarartikeln eines Kapitels. Soweit es möglich war, haben die Herausgeber deshalb darauf geachtet, daß Begriffe, die in unterschiedlichen Disziplinen

Verschiedenes bedeuten, jeweils quasi definatorisch eingeführt werden, sofern sich die intendierte Lesart nicht von selbst ergibt; im übrigen wird auf Zf. 3 oben verwiesen.

Der Versuch echter Interdisziplinarität strahlt aber auch auf die theoretischen Ansätze aus, und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen kann es nicht ausbleiben, daß in zwei Beiträgen sich gegenseitig mehr oder weniger ausschließende Theorien vertreten werden. Das gilt beispielsweise für die Position der Dependenz der Schrift von der Lautsprache auf der einen Seite gegenüber der Autonomieposition auf der anderen. Dies entspricht dem Stand der Forschung und dem Problem des bislang fehlenden interdisziplinären Austauschs. Die Herausgeber haben sich bemüht, in Bereichen, wo dies absehbar war, möglichst jeweils alle in der Forschung vertretenen Positionen durch einen Artikel zu besetzen.

Vielleicht noch gravierender ist die lückenhafte Kenntnis jeweils fachexterner Grundlagen. In vielen Beiträgen der Kapitel VII und VIII etwa sind die den psychologischen, entwicklungspsychologischen und pädagogischen Ausführungen zugrundegelegten linguistischen Konzepte sehr oft nur als naiv zu bezeichnen. Auch dies entspricht dem Stand der Forschung. In eklatanten Fällen haben die Herausgeber Autoren auf solche Punkte aufmerksam gemacht, nicht immer war die Reaktion wirklich zufriedenstellend. Es kann aber auch nicht erwartet werden, daß ein gewünschtes Ergebnis des Handbuchs, nämlich die Intensivierung interdisziplinären Austauschs, schon im Handbuch selbst vollständig realisiert ist.

Weil den Herausgebern diese Problematik bewußt war, ist besonderes Augenmerk auf das Register gelegt worden. Die Verweisteknik ist an Ort und Stelle erläutert. Es empfiehlt sich, gerade in Fällen abweichender Theorie- und Begriffsbildung dieses Instrument intensiv zu nutzen.

6. Danksagungen

Wenn der erste Band dieses Handbuchs erscheint, wird es die Herausgeber mehr als 10 Jahre beschäftigt haben. Nach fünfjähriger Arbeit ist die Konzeption des Handbuchs 1988 veröffentlicht vorgestellt worden, worauf uns zahlreiche Anregungen und Hinweise erreichten, die zu Verbesserungen und Ergänzungen bis hin zur Einrichtung weiterer Artikel geführt haben. Die ersten Einladungen an Autoren wurden Anfang 1990 verschickt; auch von ihnen kamen Vorschläge. Geplant und betreut wurde das Werk von einer Gruppe von Wissenschaftlern aus verschiedenen Disziplinen, der *Studien-gruppe Geschriebene Sprache*. Die Gruppe hat sich 1981 konstituiert und tagt seitdem zweimal jährlich in Bad Homburg in der Werner Reimers Stiftung. Die Stiftung hat die Arbeit der Gruppe insgesamt und die Arbeit am Handbuch speziell durch all die Jahre hindurch engagiert gefördert. Der erste Dank der Herausgeber gilt deshalb den Mitarbeitern der Stiftung und ihrem wissenschaftlichen Beirat — ohne sie wäre das Werk nicht zustande gekommen.

An der Idee zu diesem Handbuch, seiner formalen und inhaltlichen Ausgestaltung sowie der Betreuung einzelner Artikel und ganzer Kapitel haben alle Mitglieder der Studiengruppe mitgewirkt: Jürgen Baurmann (Wuppertal), Florian Coulmas (Tokyo), Konrad Ehlich (München), Peter Eisenberg (Potsdam), Heinz W. Giese (Ludwigsburg), Helmut Glück (Bamberg), Hartmut Günther (Innsbruck), Klaus B. Günther (Hamburg), Ulrich Knoop (Marburg), Otto Ludwig (Hannover), Bernd Pompino-Marschall (Berlin), Eckart Scheerer (Oldenburg) und Rüdiger Weingarten (Bielefeld) sowie auch Peter Rück (Marburg) und Claus Wallesch (Freiburg), die inzwischen ausgeschieden sind. Die beiden Hauptherausgeber danken ihren Kollegen; ohne sie wäre es nicht möglich gewesen, auf dem so weiten, heterogenen, unstrukturierten interdisziplinären Feld *Schrift und Schriftlichkeit* ein Handbuch entstehen zu lassen.

Zu danken haben wir alle, Hauptherausgeber wie Mitherausgeber, den vielen Autorinnen und Autoren der einzelnen Artikel für ihre Bereitschaft, auf diesem dornigen Feld überhaupt einen Artikel zu übernehmen, für die Mühe, die sie sich bei den Artikeln gemacht haben, und für ihren Langmut, unsere Bedenken, Einwände und Änderungsvorschläge anzuhören und dort, wo sie es vermochten, diese in ihr Manuskript einzuarbeiten. Besonders zu danken haben wir denjenigen Autorinnen und Autoren, die im letzten Moment kurzfristig für andere eingesprungen sind, und den zahlreichen Kollegen, die uns bei der Suche nach solchen *last minute* Autoren behilflich waren.

Wir danken den Herausgebern der Handbuchreihe, den Kollegen Hugo Steger und Herbert Ernst Wiegand, für ihre Unvoreingenommenheit gegenüber dem Plan, in dieser Reihe ein Handbuch zu einem noch nicht endgültig etablierten Forschungsgebiet herauszugeben, und für ihre stets fürsorgliche Begleitung der Arbeit, sowie dem Verlag de Gruyter und seinen Mitarbeiterinnen, vor allem Christiane Bowinkelmann, Christiane Graefe, Angelika Hermann, Heike Plank, Susanne Rade, Dr. Brigitte Schöning, sowie Professor Dr. Heinz Wenzel, für die sorgfältige Vorbereitung und Durchführung des Druckes.

Schließlich danken wir Frau Dr. Jutta Becher für ihren Einsatz bei der mühseligen Arbeit, die Struktur dieses so heterogen wirkenden Feldes in den beiden umfangreichen Registern deutlich werden zu lassen.

Hartmut Günther, Innsbruck (Österreich)
Otto Ludwig, Hannover (Deutschland)

- Schäfer, M. 1986. Die Vision vom papierlosen Büro, In: Funkschau 19, 45—46.
- Scheller, Angela. 1987. Dokumentenstandards: Stand und Wertung. In: Informatik Fachberichte 156, 369—381.
- Scherl, Wolfgang. 1987. Bildanalyse allgemeiner Dokumente, Informatik Fachberichte 131.
- Schulze, Bernd. 1986. Einführung in T_EX. In: Informationstechnik it, 28, Nr. 6, 322—341.
- Schürmann, Jürgen. 1984. Schriftzeichenerkennung und maschinelles Lesen, Handbuch der modernen Datenverarbeitung, HMD 115/84, S. 23 ff.

- Tapfert, C. C. 1990. The State of the Art in On-Line Handwriting Recognition, IEEE Trans. PAMI, Vol. 12, (8), 787—808.
- Trambacz, Ulrich. 1987. Vom Schreibmönch zum Desktop Publishing. In: Informatik Fachberichte 156, 269—277.
- Wahl F. M., Wong K. Y. & Casey R. G. 1982. Block Segmentation and Text Extraction in Mixed Text/Image Documents, Computer Graphics and Image Processing, Vol. 20, 375.

*Eckart Hundt/Gerd Maderlechner,
München (Deutschland)*

10. Archivierung von Schriftgut

1. Einleitung
2. Keilschriftarchive im Vorderen Orient
3. Griechische und römische Archive der Antike
4. Archive im Mittelalter und der frühen Neuzeit
5. Archivordnungen
6. Zugang zu und Gebrauch von Archiven
7. Neuzeit
8. Literatur

1. Einleitung

Archivierung ist die grundsätzlich vom Trägermaterial (Beschreibstoff) unabhängige Übernahme, Ordnung und dauernde Aufbewahrung, Erhaltung (vgl. Weber 1992), Erschließung (Verzeichnung) und Bereitstellung von Schriftzeugnissen zu historiographischen, juristischen, administrativen und ökonomischen Zwecken in Archiven. Archive unterscheiden sich von anderen Speichern der Schriftlichkeit (Bibliotheken, Datenbanken, begrenzt auch Museen) durch die Entstehungsursache und den kommunikativen Charakter der Masse des verwahrten Schriftguts und die Absicht seiner Aufbewahrung. Bibliotheken und Datenbanken sammeln ihrem kulturellen, ökonomischen oder administrativen Auftrag entsprechend nicht-adressiertes Material, d. h. solches Schriftgut, das sich an eine nicht näher definierte Öffentlichkeit richtet. Archive hingegen übernehmen vorwiegend die adressierten, d. h. die von der kommunikativen Absicht her empfangergezielten Schriftprodukte bestimmter Herkunftsstellen (Provenienzen), die im Zusammenhang einer

verwaltenden Tätigkeit entstanden (vgl. Leidel 1992, 253; Brenneke 1988, 35; Enders 1962; Franz 1990); daneben aber auch anderes schriftliches und nicht-schriftliches Material, sofern es zur Dokumentation der politischen und gesellschaftlichen Vergangenheit und Gegenwart geeignet ist (das sog. archivarische Sammlungsgut). Je nach dem institutionell, politisch oder wissenschaftlich festgelegten Sammlungs-auftrag (Zuständigkeit) kann es dabei, wie im Falle der Literaturarchive (vgl. Dilthey 1889), zu begrifflichen Überschneidungen kommen. Im Gegensatz zur Tätigkeit der Bibliotheken zählen zu den besonderen archivischen Aufgaben ferner die Regelung des Zugangs, d. h. eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Nutzung des Archivguts (Fragen des Archivrechts, vgl. Polley 1991 und *Archivum* XXVIII, 1982) und die Bewertung, d. i. die Scheidung des aufzubewahrenden (archivarwürdigen) von dem im Hinblick auf die Archivierungszwecke unerheblichen (kassablen) Material. Auch wenn der Beschreibstoff nicht maßgeblich ist für die Frage, ob ein Schriftstück archiviert wird, so ist er doch bestimmend für die Weise, wie es aufgehoben wird. In dem Maße, wie der zur Verfügung stehende Beschreibstoff die Art des Schreibens bedingt (das cuneiforme Ritzen der Schrift auf Ton beispielsweise), so bestimmt er auch die Aufbewahrungsweise des Schriftzeugnisses. Die Frage nach dem Trägermaterial ist die zentrale Frage der materialen Schriftkultur und somit auch der Archivierung (vgl. Posner 1972, 18).

- Schäfer, M. 1986. Die Vision vom papierlosen Büro, In: Funkschau 19, 45—46.
- Scheller, Angela. 1987. Dokumentenstandards: Stand und Wertung. In: Informatik Fachberichte 156, 369—381.
- Scherl, Wolfgang. 1987. Bildanalyse allgemeiner Dokumente, Informatik Fachberichte 131.
- Schulze, Bernd. 1986. Einführung in T_EX. In: Informationstechnik it, 28, Nr. 6, 322—341.
- Schürmann, Jürgen. 1984. Schriftzeichenerkennung und maschinelles Lesen, Handbuch der modernen Datenverarbeitung, HMD 115/84, S. 23 ff.

- Tapfert, C. C. 1990. The State of the Art in On-Line Handwriting Recognition, IEEE Trans. PAMI, Vol. 12, (8), 787—808.
- Trambacz, Ulrich. 1987. Vom Schreibmönch zum Desktop Publishing. In: Informatik Fachberichte 156, 269—277.
- Wahl F. M., Wong K. Y. & Casey R. G. 1982. Block Segmentation and Text Extraction in Mixed Text/Image Documents, Computer Graphics and Image Processing, Vol. 20, 375.

*Eckart Hundt/Gerd Maderlechner,
München (Deutschland)*

10. Archivierung von Schriftgut

1. Einleitung
2. Keilschriftarchive im Vorderen Orient
3. Griechische und römische Archive der Antike
4. Archive im Mittelalter und der frühen Neuzeit
5. Archivordnungen
6. Zugang zu und Gebrauch von Archiven
7. Neuzeit
8. Literatur

1. Einleitung

Archivierung ist die grundsätzlich vom Trägermaterial (Beschreibstoff) unabhängige Übernahme, Ordnung und dauernde Aufbewahrung, Erhaltung (vgl. Weber 1992), Erschließung (Verzeichnung) und Bereitstellung von Schriftzeugnissen zu historiographischen, juristischen, administrativen und ökonomischen Zwecken in Archiven. Archive unterscheiden sich von anderen Speichern der Schriftlichkeit (Bibliotheken, Datenbanken, begrenzt auch Museen) durch die Entstehungsursache und den kommunikativen Charakter der Masse des verwahrten Schriftguts und die Absicht seiner Aufbewahrung. Bibliotheken und Datenbanken sammeln ihrem kulturellen, ökonomischen oder administrativen Auftrag entsprechend nicht-adressiertes Material, d. h. solches Schriftgut, das sich an eine nicht näher definierte Öffentlichkeit richtet. Archive hingegen übernehmen vorwiegend die adressierten, d. h. die von der kommunikativen Absicht her empfangergezielten Schriftprodukte bestimmter Herkunftsstellen (Provenienzen), die im Zusammenhang einer

verwaltenden Tätigkeit entstanden (vgl. Leidel 1992, 253; Brenneke 1988, 35; Enders 1962; Franz 1990); daneben aber auch anderes schriftliches und nicht-schriftliches Material, sofern es zur Dokumentation der politischen und gesellschaftlichen Vergangenheit und Gegenwart geeignet ist (das sog. archivarische Sammlungsgut). Je nach dem institutionell, politisch oder wissenschaftlich festgelegten Sammlungs-auftrag (Zuständigkeit) kann es dabei, wie im Falle der Literaturarchive (vgl. Dilthey 1889), zu begrifflichen Überschneidungen kommen. Im Gegensatz zur Tätigkeit der Bibliotheken zählen zu den besonderen archivischen Aufgaben ferner die Regelung des Zugangs, d. h. eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Nutzung des Archivguts (Fragen des Archivrechts, vgl. Polley 1991 und *Archivum* XXVIII, 1982) und die Bewertung, d. i. die Scheidung des aufzubewahrenden (archivarwürdigen) von dem im Hinblick auf die Archivierungszwecke unerheblichen (kassablen) Material. Auch wenn der Beschreibstoff nicht maßgeblich ist für die Frage, ob ein Schriftstück archiviert wird, so ist er doch bestimmend für die Weise, wie es aufgehoben wird. In dem Maße, wie der zur Verfügung stehende Beschreibstoff die Art des Schreibens bedingt (das cuneiforme Ritzen der Schrift auf Ton beispielsweise), so bestimmt er auch die Aufbewahrungsweise des Schriftzeugnisses. Die Frage nach dem Trägermaterial ist die zentrale Frage der materialen Schriftkultur und somit auch der Archivierung (vgl. Posner 1972, 18).

2. Keilschriftarchive im Vorderen Orient

Die geordnete Aufbewahrung schriftlicher Information zu juristischen, administrativen und ökonomischen Zwecken ist die älteste Art der Archivierung. Durch die häufig dismembrierende Grabungstätigkeit der Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg wurde allerdings der Archivcharakter der Fundstätten oft übersehen: Die über 400 000 Tontafeln, die bis 1972 hauptsächlich in Mesopotamien, aber auch in Ägypten (el-Amarna: auswärt. Korrespondenz Amenophes III. und IV.), Anatolien, Syrien, der Peloponnes, der Ägäis und Transsylvanien zu Tage gefördert wurden, sind die Zeugnisse einer archivischen Tätigkeit zu Verwaltungszwecken, die im 3. Jahrtausend v. Chr. begann und sich bis in die achämenidische Epoche um 500 v. Chr. erstreckte, als die Verbreitung der aramäischen Schrift den Gebrauch des Tons als Beschreibstoff unbequem werden ließ (vgl. Posner 1972, 23). Schon während der Ur-III-Periode (ca. 2100 v. Chr.) wurden Tontafeln in speziellen tönernen Behältern an eigens dafür bestimmten Plätzen für künftigen Gebrauch archiviert. An den Behältern angebrachte tönerner Etiketten gaben Aufschluß über den Typ und den Umfang des nach sachlichen Betreffen und nach seiner Entstehungszeit z. T. peinlich genau datierten Inhalts (vgl. Goossens 1952). Unter den über 20 000 Tontafeln, die im Königspalast von Mari am mittleren Euphrat gefunden wurden, läßt sich bereits für die Zeit um ca. 1800 v. Chr. eine Trennung zwischen hausinterner (wirtschaftlicher) und außenpolitischer Dokumentation unter der Verwaltung eines eigenen (Archiv-)Beamten nachweisen. Aus Mari stammen auch die frühesten Zeugnisse einer archivischen Inventarisierung nach der Eroberung der Stadt durch Hammurabi, der mit seinem Zugriff auf die Archive, wie Posner (1972, 62) vermutet, Informationen über Maris Kontakte mit Ägypten und dem Hethiter-Reich zu finden hoffte. Neben dem gewöhnlichen administrativen Gebrauch läßt sich aber auch eine Reihe von Fällen nachweisen, in der die altmesopotamischen Archive zu historischen Zwecken, insbesondere zur Anfertigung kommemorativer Inschriften genutzt wurden (Posner 1972, 65). Diversifizierter noch als in Mari war das System der archivischen Zuständigkeiten in Ugarit (Ras-Shamra/Syrien), wo man die Tontafeln möglicherweise schon nach

ihrer administrativen Herkunft, nach Provenienzkriterien also, ordnete.

Eine Besonderheit der Tontafel-Archive, wo die Archivalien zumeist auf gemauerte Bänke oder in Nischen, Körbe und Kisten gelegt, z. T. auch an Kordeln aufgehängt wurden, ist die Klimatisierung des Archivlokals durch ein System kleiner Wasserrinnen, wie man es in dem aus neo-babylonischer bzw. achämenidischer Zeit stammenden Eanna-Tempel in Uruk freigelegt hat. Ein antikes Beispiel für die später zu erörternde räumliche Trennung von Kanzlei und Archiv aus der Zeit um 750 v. Chr. fand sich in Nimrud im nördl. Irak. Obwohl organische Beschreibstoffe — Papyrus, Leder, Pergament und gewachste Holztafeln, bisher belegt seit 700 v. Chr. durch die Nimrud-Grabungen, vermutlich aber wesentlich älter — häufiger verwendet wurden, so standen sie doch in ihrer Haltbarkeit dem gebrannten Ton nach: Die Überreste der hochentwickelten Schriftkultur des alten Ägypten, die sich des Papyrus bediente, sind vergleichsweise karg. Die Tontafelfunde geben deshalb bis heute den reichsten Aufschluß über das Archivwesen der Antike, wobei sich allerdings die übliche Scheidung zwischen Archiv- und Bibliotheksgut (s. o.) nicht immer aufrechterhalten läßt. Bestimmte Arten von kultisch-religiösem Archivgut, wie beispielsweise die assyrischen Omen-Texte (vgl. Posner 1972, 27), waren unter der Herrschaft des mythischen Weltbildes ein elementarer Teil der administrativen Entscheidungsfindung.

3. Griechische und römische Archive der Antike

In Griechenland, wo die frühen Kulturen (Kreta, Mykene und Pylos) auch Tontafeln hinterlassen haben, traten in klassischer Zeit Papyrus, Pergament und vor allem Holztafeln als bevorzugte Beschreibstoffe an deren Stelle. Das bedeutendste dort ergrabene Archiv ist das auf der Agora gelegene Metrôon, das institutionell um die Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. in höchster Blüte stand und das vermutlich bis zur Hälfte des 3. Jahrhunderts bestand. Während es als eine Art „staatliches Hauptarchiv“ (Brenneke 1988, 108) vornehmlich der Aufnahme des Schriftgutes des Athener Rates, der *Boulé*, diente — wofür auch seine unmittelbare Nähe zum *Bouleutérion* spricht — erhielt es seinen Namen von der Muttergöttin *Mété*r, deren Heiligtum zuvor

schon in dem Gebäude untergebracht war. Literarische Hinweise auf das griechische Archivwesen finden sich in reicher Zahl; am bekanntesten sind die Ausführungen in Aristoteles' *Politik* (1321 b, 33—40), wo das Archiv als fünfte Magistratur nicht nur als Ermittlungsinstanz der städtischen Rechtsprechung und Aufbewahrungsort der Urteile, sondern auch als Ort der Aufzeichnung privater Rechtsakte geschildert wird. Diese Tendenz zur Transformation von privatem zu öffentlichem Schriftgut ist das Charakteristikum der *démosia grammata* i. a., als die die griechischen Archive oft bezeichnet wurden. Hervorgegangen aus der Institution des *mnémôn*, eines öffentlichen Erinnerers, dienten sie vornehmlich der Stabilisierung der innerstädtischen dinglichen Rechtsverhältnisse, wodurch sie schließlich auch die Funktion einer Art öffentlichen Katasters (*anagraphé*, vgl. ital. *anagrafe* für das Personenstandswesen) ausbildeten. Wie schon in Mesopotamien, so finden sich auch in Griechenland Belege für archivische Nutzungen zu epigraphischen Zwecken: Auf Stelen aus Amorgos fanden sich Abschriften von Dokumenten mit den auf den Originalen aufgetragenen Kanzleivermerken.

Das römische Rechtsleben der republikanischen Zeit hat sich lange mündlich abgespielt (Posner 1972, 160; vgl. die Preisung des goldenen Zeitalters bei Vergil, *Georgica* II 502, in dem die Menschen keine 'öffentlichen Archive beschauen mußten'). Dabei geschah die Promulgation der Ordnungsvorschriften, auch in späterer Zeit noch, durch öffentliche Ausrufung, *renuntiatio* genannt. Auch nach der Verfügbarkeit von Papyrus blieb der römische Schreibgebrauch weitgehend bei der Verwendung von Holztafeln, die — wie es auch in Griechenland schon Brauch war — entweder geweißt (*album*, gr. *leukômaton*) oder auf der Schreibseite gewachst (*tabula cerata*) und oft zu Polyptychen (*caudex* — > Codex) zusammengehängt wurden. Daneben gab es in der ältesten Zeit leinene Bücher (*libri lintei*), die, wie Livius berichtet, im Tempel der Juno Moneta bewahrt, zur Auflistung der Magistrate bestimmt waren. Bis zum Bau des Tabularium diente dann das von den Quaestoren kontrollierte Aerarium insbesondere als Depot des Senats, dessen Beschlüsse erst durch die *delatio ad aerarium* genannte Registrierung ihre Verbindlichkeit erhielten; die *delatio* stellte somit einen notwendigen prozessualen Bestandteil der Rechtsetzung dar. Die Journale der Beamten (*commentarii*) fan-

den allerdings noch keinen Eingang in das Aerarium, sie wurden stattdessen meist den privaten Geschäftsunterlagen der einzelnen aus dem *officium* scheidenden Beamten zugeschlagen; ein Gebrauch, der sich bis zur Schaffung lokaler Archive in den Provinzstädten der Kaiserzeit fortsetzte. Erst durch das 79 v. Chr. erbaute Tabularium erhielt Rom ein zentrales Staatsarchiv (Posner 1972, 185), in dem die Akte der Volksversammlungen (*comitia*), des Senats, der Censoren, Praetoren, städt. Quaestoren, der Spitzen der Provinzverwaltung und die *commentarii* der Consuln anscheinend schon nach Provenienzkriterien archiviert wurden. Da die Aufsicht über das u. a. von Tacitus und Sueton benutzte Tabularium und sein Personal, die in sog. *decuriae* korporierten *apparitores*, den in der Regel nur bedingt amtserfahrenen Quaestoren oblag und die *apparitores* überdies ein Präsentationsrecht für ihre freiwerdenden Posten besaßen, kam es zum Ämterkauf und damit zu dem von Cicero (*De legibus* III, 46) beklagten Mißstand, daß 'das Gesetz war, was die *apparitores* wollten'. Nach der Einsetzung dreier *curatores tabularum publicarum* zur Vervollständigung des Tabulariums durch Tiberius im Jahre 16 kam es durch die verfassungsrechtliche Komplettierung des Prinzipats im Jahre 69 (*Lex regia*) zur Verschiebung des politischen Gravitationszentrums vom Capitol — und damit auch vom Tabularium — zum Palast des Princeps auf dem Palatin. Bis in die Mitte des 3. Jahrhunderts fungierte das Tabularium noch als Archiv des im wesentlichen entmachteten Senats. Ein institutionalisiertes imperiales Zentralarchiv bildete sich während des Prinzipats noch nicht aus, die Akte blieben vielmehr bei den sie erzeugenden und bearbeitenden Behörden, wurden aber in ihrer Gesamtheit als *tabularium Caesaris* bezeichnet (Posner 1972, 191 f). Allerdings entstand mit dem *secretarium* eine Art Geheimarchiv des Princeps (Cencetti 1953), das wohl in der Regel an den jeweiligen Nachfolger gelangte. Bezeichnend hierfür ist der Briefwechsel Trajans (53—117) mit Plinius d. J., in dem der Princeps dem Gouverneur u. a. mitteilte, daß sich die von diesem gewünschten Informationen zu einem bestimmten Sachverhalt in den *commentarii* seiner Vorgänger nicht fänden. Zum *secretarium* führt Posner (1972; 193) aus: "... although it was not part of the bedchamber (*cubicularium*), it was in the custody of the most trustworthy of the emperor's secretaries or bedchamber personnel." Neben dem Begriff *ta-*

bularius begegnet in der kaiserlichen Hausverwaltung aber auch der des *chartularius cubicularii*. Die Gewohnheit, besonders wertvolles Archivgut im Privat- und insbesondere im Schlafgemach aufzubewahren, setzte sich bis in die frühe Neuzeit fort (s. u.). Nach der Reform Diokletians († um 315) begann die Reisherrschaft der Caesaren. Wenn ihre zeitweilig mitreisenden Behörden (*scrinia*) z. T. schon archivische Findmittel benutzten, die möglicherweise den alphabetischen *diastromata* der römischen Verwaltung in Ägypten ähnelten, und wenn sie auch zwischen verschiedenen Serien ihres Schriftguts schon unterschieden, so konnten doch Schäden desselben, seiner Vollständigkeit und Ordnung auf Dauer nicht ausbleiben. Es ist auch unbekannt, inwieweit das Schriftmaterial der Behörden anlässlich des Umzuges des Hofes nach Konstantinopel (330) überführt wurde. War dies der Fall, so wird vieles dem 599 von Papst Gregor I. berichteten Brand des *chartophylacium* Kaiser Justinians zum Opfer gefallen sein. Auch wenn es aufgrund ihrer mangelnden Subsidiarität zu einer „Zerrüttung“ der Archive kam, auf die E. Stein 1928 (Gesch. d. spätröm. Reiches I, 433) die Probleme der ersten, theodosianischen Kodifikation (nach 435) zurückführt, so hinterließ die römische Verwaltung doch eine Reihe von Errungenschaften, die einerseits von der sich entwickelnden christlichen Kirche übernommen wurden und damit in die Tradition des mittelalterlichen Europa gelangten, die andererseits aber auch in gewissen frühneuzeitlichen Verfahrensweisen geradezu neu entdeckt scheinen (Posner 1972, 205 und Behne 1990, 38). Die vielgestaltigsten Nachwirkungen, nicht nur im Bereich der Archive, sondern auch auf dem Gebiet der öffentlichen Rechtssicherung, des Urkunden- und Beglaubigungswesens, hatte gewiß das Recht der spätrömischen Magistrate, Urkunden von öffentlichem Glauben (*publica fides*) auszustellen. Eng verbunden mit diesem *ius actorum conficiendorum* war die oben angesprochene *delatio*. In der *delatio* als dem Akt der rechtsetzenden Niederlegung einer Anordnung durch ihre Registrierung oder Aufbewahrung in einem Archiv dürfen wir eine Wurzel des neuzeitlichen *Ius archivii* (s. u.) sehen.

4. Archive im Mittelalter und der frühen Neuzeit

„Was das Archivwesen betrifft, brachte die Karolingerzeit einen Aufstieg und einen Ab-

stieg zugleich“. Dem vergleichsweise hohen Grad der karolingischen Schriftlichkeit entspricht der in den Quellen verbreitete Gebrauch des Begriffes *archivum* und die Errichtung eines Palastarchives bei der kaiserlichen Residenz in Aachen (Fichtenau 1977, 120–125). Allerdings sind aus dieser Zeit keine Quellen überliefert, die sich unmittelbar auf die Archive bezögen. Von Rekonstruktionsversuchen und verstreuten Nachrichten abgesehen setzt eine positive Geschichte der Archive somit erst bei den Ansätzen territorialer Staatsbildung und der neuerlichen Zunahme der Schriftlichkeit im ausgehenden Hochmittelalter wieder ein (Casanova 1966, 301 ff; Stengel & Semmelmann 1958, 120–182). „Nur in Italien reichen vereinzelt die Archive fürstl. Geschlechter bis ins 10. Jahrhundert zurück“ (Bresslau 1969, 149–161: ältere Geschichte der päpstlichen Archive). Es handelt sich hier jedoch um Ausnahmefälle: Gegenüber den Archiven der Collalto und der Este lassen sich die hochmittelalterlichen Wurzeln des Archivs der Gonzaga von Mantua z. B. nur deduzieren (Behne 1990, 39). Bei der Erforschung der Grundlagen der heutigen Archivierungstechniken müssen wir zunächst nach der institutionellen Stellung der Archive, ihrer Selbständigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu anderen Einrichtungen, zum Schatz, zur Bibliothek, zur Kanzlei oder Kammer fragen. Zu einer Verselbständigung der Archive als eigene Verwaltungszweige kam es, von Einzelfällen abgesehen, frühestens im 16. Jahrhundert. Bis zum 14. Jahrhundert wurden die Archive i. a. noch zum Schatz, insbesondere bei geistlichen Körperschaften auch zur Bibliothek (vgl. Ehrle 1885), seit dem 15. Jahrhundert dann zunehmend zur Kanzlei gerechnet. In wirtschaftlich fortgeschritteneren Gegenden, insbesondere in Städten, war das Archiv — gewissermaßen als Titelsammlung zur Einforderung von Rechten in klingender Münze — auch häufig der Kammer, d. h. der Finanzverwaltung unterstellt; vielerorts nimmt eine rationale Archivverwaltung überhaupt erst von der Wirtschaftsverwaltung ihren Ausgang: „Die Erhaltung der fiskalischen Rechte, die *Renovatur* (*renovatio extentarum* u. a.), ist ... überall die Mutter der *Registratur*“ (Rück 1971, 101; vgl. Goldinger (1957); Ottnad (1986, 2); Bresslau (1969, 162): Schatzarchiv der merowing. Könige; Bock (1957, 317); Behne (1990, 19 f/79–82). In Mantua Teil des kommunalen Schriftgutes schon im ausgehenden 13. Jahrhundert beim *massarius Communis*, dem städt. Schatzmeister / noch 1432 ein Teil der

markgräfl. Archivalien im Schatzgewölbe, 1456 ein *Armarium Argentariorum* im Archivlokal; v. Schönherr (1886, 95; Stengel & Semmelmann 1958, 163; Vorrede zum *Codex Eberardi* aus Fulda von ca. 1150, Bd. I: „*cedulas accepimus a librario*“; Lewinski 1893, 125; in Brandenburg im 15. Jahrhundert Archiv Teil der Kanzlei. — Rück 1971, 101: Ordnung der savoyischen Archive durch die Kammer. — Petz 1885, 160: Nürnberger Archiv im 14. Jahrhundert in der Schatzkammer unter der „Obhut der Losunger, d. i. der obersten reichsstädtischen Finanzstelle“. — Markgraf (1878, 118): 1438 löst in Breslau der Kämmerer die Schlüsselmannen in der Aufsicht über das Archiv ab). Da die Archive also auch im 15. Jahrhundert zumeist noch keine selbständigen Verwaltungseinheiten waren, findet sich der Begriff *archivum* oft erst im 16. Jahrhundert und später (vgl. Stolz 1934, 91: ‘Archiv’ bei der oberösterreich. Regierung erstmals Ende des 17. Jahrhunderts; dagegen Ficker 1880, 121 f: Nachweis der Begriffe *archivarius* und *archivum* im angiovinischen Neapel bereits im frühen 14. Jahrhundert; Usteri 1931, 227: *archivum* der Genfer Bischöfe 1371). Diejenigen Archive, die nur aus einem einzigen Behälter bestanden, bezeichnete man oft einfach als Kasten (*capsa*), Kiste (*cista*), Lade (*ladula*), Schrein (*scrinium*), Schachtel (*scatell*, von *scatula*), oder Karnier (*carnerius*) (vgl. Behne 1990, 75—78/146; Krausen 1972; Rück 1990, 133; Schieckel 1956, 102; Markgraf 1876, 114). Größere Archive hingegen, die man zum Schutz vor Feuer bevorzugt in gemauerten Räumen unterbrachte (Bruckner 1968, 589), wurden dementsprechend oft nur Gewölbe (*crota* oder *volta*) oder auch Kammer genannt (Gundlach 1931, 58: 1486 „brivkammer uffin sloß zu Marpurg“). Dabei darf man davon ausgehen, daß diese Gewölbe usw. in der Regel nah bei der Kanzlei und nicht unbedingt unter der Erde lagen (Ulrich 1886, 3/9: „gewolve zo der stede privilegien“ im Kölner Rathausturm 1406, 1500 „*camera vultata*“. — Wehrmann 1876, 385: in Lübeck Archiv (*Treserie*) in einem Gewölbe der Marienkirche, Kanzlei „in einem Gebäude neben dem Rathaus“. — Behne 1990, 53 ff: *Volta Inferior* und *Superior* in Mantua 1432—1540. — Meklenburg. Urkundenbuch I, VIII f: 1480—92 „Registratura der vorsigelten brieffe in der ... cantzeley zu Sweryn vorwart“; vgl. weiter Krausen 1972, 29). Im Vorgriff auf die neuzeitliche Terminologie nannte man das Archiv der Herzöge von Mailand im 15. Jahrhundert schon die *camera segreta*

(Behne 1988, 98). Diese Benennung mutet aber nur fortschrittlich an. Tatsächlich steht nämlich hinter dem Konzept der *camera secreta* nur die seit der röm. Kaiserzeit (s. o.) nachweisbare Aufbewahrung von Archivteilen in *camera* bzw. *in guardaroba*, d. h. im intimsten Privatbereich des Archiveigentümers. So wurden „in der päpstlichen Guardarobba ... noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts Archivalien“ aufbewahrt (Bresslau 1969, 159). Ähnliches ist von den Urkunden des Kaisers Heinrich VII. und eines Klosters bei Le Mans bekannt (Wattenbach 1958, 636; Fichtenau 1977, 119). In Mantua stand der sog. *Cassano dali Signi* seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in der *Guardarobba* der Fürstin, und zu dieser Truhe besaß nur sie die Schlüssel (vgl. Behne 1990, 147 f). Auch am fränkischen Hof der Hohenzollern „hat man ... Urkunden in den fürstlichen Schlafgemächern aufbewahrt“. 1516 fand man dort Akten in der Kammer der verstorbenen Markgräfin (Lewinski 1893, 127; vgl. Stolz 1934, 91: Indexband eines 1540 fertiggestellten Archivrepertoriums trägt den Titel: ‘Tabulatur der fünf Bücher, in denen die Briefe und Schriften des Hauses Österreich registriert sind und die zu Innsbruck in dem oberen Briefgewölbe hinter dem Frauenzimmer in fünf Kästen liegen’, zum Begriff der *Tabulatur* s. u.).

5. Archivordnungen

Da die meisten europäischen Archive im Laufe ihrer Geschichte mehrfach neu geordnet wurden, lassen sich die frühen Archivordnungen heute nur noch aus Rücknotizen und Signaturen auf dem archivierten Material und aus alten Dokumentenverzeichnissen erschließen. Dabei hängt die Frage nach den ersten Formen archivischer Ordnung unmittelbar mit der Menge des aufbewahrungswürdigen Schriftguts zusammen. Aufgrund der massenhaften Verfügbarkeit eines neuartigen, billigen Beschreibstoffes, des Papiers — seit dem 13. Jahrhundert in Italien und Spanien (Fabriano ca. 1270), seit dem 14. Jahrhundert dann auch in Frankreich und Deutschland (Troyes und Essonnes um 1350, Nürnberg ca. 1390) — verstärkte sich die Tendenz zur Verschriftlichung von Rechts- und Verwaltungsgeschäften, die man bis dahin mündlich geregelt hatte. Sekundär stehen die frühen Formen archivischer Ordnung aber auch im Zusammenhang mit dem Prozeß der Residenzbildung, d. h. der Zentralisierung erster herrschaftlicher Behörden an bestimmten Or-

ten (vgl. Streich 1989). Die ersten Archivordnungen sind damit ein Reflex der staatsrechtlichen Evolution der europäischen Reiche und Fürstentümer als Überlieferungsträger (Archivbildner): Je umfassender deren Anspruch auf die Ausübung der Funktionen des gesellschaftlichen Lebens wurde, desto schneller vollzog sich der Prozeß der Verschriftlichung und desto dringender stellte sich damit auch das Problem, die Schriften geordnet zu archivieren (vgl. Behne 1991, 317—327: Wegen der Aneignung entsprechender Kompetenzen ab 1328 städtisches Archivgut im Archiv der Stadtherren (*capitanei*) von Mantua, welches hierdurch zum Vorläufer eines Staatsarchives wurde, bis ins frühe 18. Jahrhundert aber ein Teil des patrimonialen Guts der Familie blieb). Die ersten europäischen Archivordnungen stammen frühestens aus dem 14. Jahrhundert (Bruckner 1968, 569 f; Schieckel 1956, 97). Dabei sind die Vermerke, die wir heute auf den Rückseiten alter Urkunden finden, die sog. Dorsualnotizen (vgl. Staerke 1966), oft nicht so sehr der Ausdruck einer wirklichen Ordnung der Archive, als vielmehr ein zeitgenössischer Anhaltspunkt für ihren Gebrauch in der Kanzlei und für die Zurücklegung des Materials ins Archiv (Reponierung). Auch die ersten Archivverzeichnisse lassen zumeist die materielle Ordnung der Bestände noch nicht erkennen (formale Ähnlichkeit zu den älteren sog. Kopieren und Urbaren). Da der Begriff des Inventars allgemein eine Systematik bzw. Ordnung des archivierten Dokumentenbestandes voraussetzt, ist es ratsam, diese Verzeichnisse noch nicht als Inventare anzusprechen (vgl. Rück 1969, 191; Carucci 1983, 212; Walne 1988, 87 f; Elsevier 1964, 39). Die frühesten Archivverzeichnisse entstehen seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert: 1284 in Neapel; 1318 im Pariser *Trésor des Chartes*, der seit dem frühen 13. Jahrhundert mit den Abteilungen der *Layettes* (= Laden) und der *Registres* als Empfänger- und Ausstellerarchiv der französischen Krone fungierte; 1323 beim *Exchequer* in London; in Trier nach 1344; in Mantua nach 1367; in Aquileia vor 1376; in Meißen 1378; in Lutry/Westschweiz und in Würzburg vermutlich um 1395 (vgl. Sthamer 1911; Güthling 1934, 30; Posner 1940, 160; Lichter 1967; Behne 1991, 319; von Zahn 1878, 63; Schmidt—Ewald 1932, 291; Rück 1970; Frenz 1984, 142). Demgegenüber handelt es sich bei den 61 Blättern des vatikanischen Codex Ottob. 2546 zwar um die „Reste eines Inventars der Urkunden des päpstlichen

Archivs zur Zeit Nikolaus III. [1277—1280], aber nicht zu archivischen Zwecken zusammengestellt, sondern ... als Mittel zu politischen Zielen gedacht“ (Bock 1954, 320). Bei einer genaueren Betrachtung dieser frühen Archivverzeichnisse fällt auf, daß viele derselben sich nur erst auf einen Ausschnitt des archivierten Materials beziehen (Otnad 1986, 3), nämlich auf die privat veräußerten Rechte an Grund und Boden: Dies hat einerseits mit der juristischen Dauerhaftigkeit und der vitalen Bedeutung dieser Rechte für die sich entfaltenden Gebietshoheiten zu tun, andererseits damit, daß die Zahl der Privaturkunden gegenüber den vergleichsweise wenigen, in der Regel separat bewahrten Königs- und Papsturkunden (sog. *Privilegia maiora*) unüberschaubar wurde. Substantiell ähnlich war die Verfahrensweise in den Städten: So hob man in Lucca die Dokumente über Grundstückstransaktionen auf — diejenigen Dokumente, die den Handel betrafen, wurden hingegen weggeworfen, „weil sie kurzfristige Alltagsgeschäfte betrafen“ (Esch 1985, 534 f). „Während aber Königs- und Papsturkunden am natürlichsten rein chronologisch geordnet wurden, war für die über riesige Räume verstreuten privaturkundlichen Rechtstitel ... die topographische Gliederung das gegebene Ordnungsprinzip“ (Stengel & Semmelmann 1958, 158). Derlei Ordnungen nach Orten (lokale Pertinenz), wie sie lt. Stengel & Semmelmann (1958, 160) in Fulda zum ersten Mal angewendet wurden, finden sich in vielen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Archiven Europas. Zur Aufrechterhaltung und zur Legitimation ihrer Vorherrschaft waren z. B. die oberitalienischen Signorien des 14. Jahrhunderts vordringlich auf die Sicherung und den Ausbau ihres Hausgutes angewiesen. Deswegen enthält lt. Behne (1991, 319) das erste Mantuaner Dokumentenverzeichnis von 1367 fast nur Käufe, Verkäufe, Erbschaften und Konfiskationen von Grund und Boden — *privilegia maiora* sind demgegenüber kaum erwähnt (vgl. Rück 1970, 150: „verhältnismäßig wenige [Dokumente des Priorates von Lutry], auch bei weitem nicht alle älteren vor 1393, wurden bei der ersten Inventur erfaßt. Diese kann also nur einen Teil der Urkunden betroffen haben, wahrscheinlich nur die Grundbesitztitel“; das von Lichter 1967, 251—258 wiedergegebene Archivverzeichnis des Würzburger Domkapitels weist ausschließlich privat veräußerte Liegenschaftsrechte auf). Dermaßen verzeichnete Urkundendepots des 14. Jahrhunderts sind deswe-

gen also weder als Schatzarchive noch als Kanzleiarchive, sondern als Liegenschaftsarchive zu bezeichnen. Zwei Gliederungsprinzipien des archivierten Materials bestimmten den inneren Aufbau dieser Depots: Erstens wurden die Dokumente nach ihrer geographischen Pertinenz geordnet, zweitens nach der alphabetischen Abfolge der Ortsnamen. Derlei alphabetische Archivverzeichnisse, in die jeder territoriale Neuerwerb mühelos eingearbeitet werden konnte, nannte man bis ins 16. Jahrhundert in Deutschland Tabulatur (Behne 1991, 320: Listung der Archivalien nach Orts- und Gemarkungsnamen von *Armanorium* bis *Zenevrium*; Schieckel 1956, 95: „Vorgänge, die in der Verwaltung ... einheitlich behandelt wurden“, konnten beisammen liegen; Stengel & Semmelmann 1958, 158; Stolz 1934, 91; Goldinger 1957, 18; Meisner 1969, 99).

Indem die diplomatischen Verbindungen der Fürsten zunehmend in das Zentrum ihrer Tätigkeit rückten, wurden die herrschaftlichen Kanzleien Europas seit dem 15. Jahrhundert zum politischen Instrument regionaler und internationaler Beziehungen. Die vormaligen Liegenschaftsarchive wandelten sich dabei zu Kanzleiarchiven (vgl. Behne 1990, 51 f), die von nun an immer häufiger dem exklusiven Zugriff einzelner Hofbeamter unterstanden. In der Folge kam es in ganz Europa zu den ersten umfassenden Archivordnungen (vgl. Schoebel 1991, 25—32: nach 1447 Inventarisierung aller Urkunden der Abtei St. Victor in Paris, allerdings nur erst nach geographischen Kriterien. — Markgraf 1878, 116 ff: 1484 Kommission zur Archivordnung in Breslau. — Schmidt-Ewald 1932, 292: Aufschrift auf einem sächsischen Archivinventar: ‘Anno domini 1464 ... sind alle Privilegien, Handfesten und Register im Gewölbe zu Meißen gesichtet, aufgezeichnet und nacheinander in Laden gelegt, wie es dieses Register ausweist’). Die dabei entstandenen Archivinventare, anfangs oft nur *liber* oder Register genannt, wurden zum Teil schon in Volkssprache verfaßt (Koss & Bauer 1939, 387 f: „Registrum vsech deseti truhlic, do nichz jsou slozena privilegia královstvie Českeho“ von 1510; zum archivhistor. Begriff des Registers vgl. Zimmermann 1962, 49). Bereits vom Jahrhundertbeginn stammen die beiden ersten Inventarbände des savoyischen Archivs, die auch über ihren Autor Auskunft geben (Rück 1971, 51 f: „Registrum informacionum ... Sabaudie comitis in sua crota Chamberiaci existencium factum per me Johannem de Balay

... domini nostri secretarium ...“) und das älteste Repertorium des Kölner Ratsarchivs (Ulrich 1886, 4/7: ‘Dies ist ein Register all der Privilegien und Briefe, die die Stadt Köln in ihrem Gewölbe verschlossen hält’). Noch vor 1440 entstanden die Archivinventare der böhmischen Krone, der Herzöge von Bayern-München und der Reichsstadt Nürnberg. Aus Mantua sind von 1432, 1456 und 1480/81 insgesamt drei Inventare überliefert, die — mit archivischen Ordnungsarbeiten verbunden — aufgrund der Dorsualnoten kompiliert wurden (Koss & Bauer 1939, 387; Zimmermann 1962, 53 ff; Petz 1885, 160; Behne 1990, 122). Dabei kommt der Begriff des Inventars erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch (vgl. Behne 1990, 103 f: *Inventario de le scripture in el Cassono dali Signi* 1481; Ulrich 1886, 8 f: *Inventarium librorum et litterarum in cancellaria* 1500 in Köln; Petz 1962, 167).

Wo die Archive neu geordnet wurden, da wählte man in Ermangelung einer Kompetenzgliederung der archivbildenden Verwaltung in der Regel ein Mischsystem aus dem Sachbetreff und der politisch-geographischen Herkunft des Schriftguts. Dies ist z. B. im Archiv des Domkapitels von Durham in England der Fall, wo die mit dem *Repertorium minus* aus dem 14. Jahrhundert und dem *Repertorium maius* von 1456 geschaffene Ordnung nach päpstlichen, königlichen, erzbischöflichen und Yorker (*Eboracensia*) Urkunden sich bis ins 20. Jahrhundert weitgehend erhalten hat (vgl. Holtzmann 1930, 18). In einigen Archiven wurde das Material darüber hinaus auch hierarchisch nach den Beziehungen des jeweiligen Archiveigentümers zu Höherrangigen, Ebenbürtigen und Untertanen angeordnet (vgl. Rück 1971, 78—82: konsequenteste Verwirklichung dieses Konzepts in der savoyischen Clairvaux-Ordnung von 1445/46. — Ulrich 1886, 1 ff: sog. Weißes Buch, ältestes Repertorium des Kölner Ratsarchivs), wobei man gewisse Dokumente nun auch schon als unnütz bzw. fremd bewertete (sog. *Inutilia* und *Exteriora*, vgl. Behne 1990, 122 f; Schieckel 1956, 95 ff; Petz 1962, 165 f; Mötsch 1985, 258: Bewertung zwischen dauernd aufbewahrungswürdigen *Perpetualia* und Dokumenten von vorübergehendem Wert (*Temporalia*) bereits bei der Archivordnung des Erzbischofs Balduin von Trier im frühen 14. Jahrhundert. — Ulrich 1886, 5: summarisch angeführte Papstbriefe und Landfriedensurkunden, ‘die belanglos scheinen’ in Köln. — Goldinger 1957, 19: Einstu-

fung von Papsturkunden der Wiener Universität als „bullae inutiles“. — Behne 1990, 135: Aufbewahrung von *iura evanida*). Im Hinblick auf die Tragweite dieser ersten umfassenden Archivordnungen müssen wir heute allerdings die Feststellung von Petz (1962, 172) verallgemeinern: „Konsequenz war nicht die starke Seite der alten Archivare“.

6. Zugang zu und Gebrauch von Archiven

Der durch Benutzungsordnungen geregelte allgemeine Zugang zum Archiv und das Recht auf Einsicht in die Archivalien ist eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Was den älteren Gebrauch der Archive betrifft, so lassen sich doch — neben der gewöhnlichen juristischen Nutzung — schon seit dem 15. Jahrhundert die Ansätze einer archivgestützten Geschichtsschreibung wahrnehmen. Rück (1990, 133) berichtet von einem Berner Notar, der — aufgrund eines Ratsbeschlusses von 1420 — als Stadtschreiber „für seine ... Chronik die Urkunden ‘in der Stadt Kisten’, d. h. im Urkundentrog der Stadt“ verwendete; ähnliches läßt sich auch in Mantua und den Archiven von Chambéry feststellen, wo um das Jahr 1475 der herzogliche Sekretär Perinet Dupin bei den Vorarbeiten zu seiner Chronik des Hauses Savoyen verschiedene Registerserien zu Rate zog (Chaubet 1984, 95/112: „car le registre de ... Haulte Combe n'en parle point“. — Behne 1990, 131 f; Ottnad 1986, 10: Ende des 16. Jahrhunderts historiographische Arbeiten des Luzerner Stadtschreibers und Diplomats Renward Cysat „im Zuge von Ordnungsarbeiten“).

Diese Art des Zugriffs auf archiviertes Material war indes in der Regel demjenigen Personenkreis vorbehalten, dessen Obhut die Archivalien auch im allgemeinen unterstanden. Die Wurzeln des Archivars als eines modernen Berufsstandes mit einem mehr oder minder fest umrissenen Horizont von Aufgaben und Qualifikationen reichen bis in die Zeit zurück, als man bei den geistlichen Institutionen und in den Fürstentümern und Städten zur meist nur beiläufigen Versorgung der Archive besonders bestimmte „Schlüsselherren“ hatte (Ottnad 1986, 3). Aufgrund der seit dem 15. Jahrhundert verbreiteten nachweisbaren räumlichen und funktionellen Nähe der Archive zu den Kanzleien waren es in der Regel eigens dazu bestimmte Domherren und Ratsmänner (Markgraf 1878, 144: seit 1386 in

Breslau mit dem Vermerk „habent claves ad privilegia“), Kanzler, Kämmerer oder städtische Notare, die mit der Aufsicht über die Archive betraut waren. Nur stellenweise ist es dabei schon im 14. Jahrhundert zur personellen Verselbständigung einzelner Archive gekommen: So etwa durch die Bestellung von Pierre d'Étampes und Ulrich Schoff, „clericus et familiaris Caroli IV.“, zu Aufsehern (*garde des chartes*) des frz. und des böhm. Kronarchivs oder durch den Mantuaner Hieronymus de Iusen, einen Notar und Angehörigen der gebildeten städtischen Oberschicht, der sich 1392 „notarius et officialis archivii sive registri Communis Mantue“ nannte. Dabei ist die hauptamtliche Betreuung für die „Entstehung eines Archivs im modernen Sinne fast ebenso entscheidend wie die räumliche Trennung ... von Kanzlei und Registratur“ (Zimmermann 1962, 56). In den mittleren und kleineren Territorien, in Hessen oder Württemberg z. B., hat dieser archivgeschichtliche Entwicklungsschritt erst im 16. Jahrhundert oder noch später stattgefunden (vgl. Brichtford 1986; Koss & Bauer 1939, 381; Behne 1990, 53; Ottnad 1986, 4; Gundlach 1931, 118: hauptamtl. hess. Registrator seit 1506). Da für die Eigentümer der juristische Nutzen ihrer Archive an oberster Stelle stand, die Archive im Streitfall also authentische Dokumente beizubringen hatten, lag es nahe, juristisch gebildetes Personal und Fachleute für urkundliche Authentizität, d. h. Notare mit der Archivaufsicht zu betrauen. Es stimmt mit dieser Aufgabenstellung überein, daß Kanzler und Sekretäre bis ins 16. Jahrhundert hinein in der Regel öffentlichen Glauben als Notare besitzten (vgl. von Zahn 1878, 62: der Autor des ersten Archivverzeichnisses von Aquileia aus der Zeit vor 1381 „war Notar und als solcher Kanzleiangehöriger des Patriarchen Markwart“. — Abschn. *Notari cancellieri* bei Casanova 1966, 322 f: ‘Machiavell braucht nicht mehr Notar zu sein, um Sekretär der Kanzlei der Stadt Florenz zu werden, dasselbe gilt in der Folgezeit von den Sekretären der Großherzöge der Toscana, der Herzöge von Savoyen, Mantua, Modena und denen der ausländischen Souveräne’; Behne 1990, 121). Über die technischen Fähigkeiten hinaus erwartete man von den neuen Archivbeamten eine besondere Seriosität und Ergebenheit, die sich oft in einer Vererbung des Amtes innerhalb derselben Familie widerspiegelte (vgl. Behne 1990, 92 ff: Mantuaner Familie der Andreasi im Laufe des gesamten 15. Jahrhun-

derts in wenigstens drei Generationen mit dem Archiv befaßt).

Das Bewußtsein für den Wert gewisser Archivalien hat deren Eigentümer zum Teil schon im 15. Jahrhundert zur Bildung von archivischen Sonderbeständen in Form von sog. Hausarchiven und Samtarchiven veranlaßt. So zog man in Mantua aus der Befürchtung, wichtige dokumentarische Zusammenhänge könnten durch die Erbteilung von 1478 zerstreut werden, um 1480 gut 200 Urkunden als Keimzelle eines Hausarchivs zusammen (Behne 1990, 151; vgl. Schmidt-Ewald 1932, 292: kurz nach der sächs. Teilung von 1487 Absonderung des Urkundenarchivs im Wittenberger Gewölbe „als eine Art von Hausarchiv“. — Thiel 1914, 3: in Folge der Länderteilungen im Hause Habsburg gegen Ende des 14. Jahrhunderts „Bildung eines ... Depots für die Urkunden des Hauses und die nicht zum unmittelbaren Amtsgebrauche erforderlichen Kanzlei- und Rechnungsbücher in den innerösterr. Landen“. — Fink 1951, 2 nennt das während des Pontifikats Sixtus IV. (1471—1484) in der Engelsburg angelegte Urkundendepot „ältestes päpstliches Zentralarchiv, das Archivalien ... nach ihrer Bedeutung für die Rechte und Ansprüche des Hl. Stuhles, also nur eine Auswahl, in ... Verwahrung nahm“. — Wagner 1885, 18 f: Bildung zweier Samtarchive der hohenzollerschen Lande nach der Länderteilung von 1437. — Gundlach, 88: hess. Samtarchiv seit 1462).

7. Neuzeit

Wegen der Entwicklung fester Behörden mit zunehmend umrisseneren Aufgaben und Zuständigkeiten nahm seit dem 16. Jahrhundert die Menge des zu archivierenden Schriftguts weiter zu. Vielerorts entstanden deswegen nun die ersten schriftlich niedergelegten Kanzlei- und Archivanweisungen und im Gefolge der Publikationen des Württembergers Jakob von Rammingen (Heidelberg 1571) auch die ersten archivtheoretischen Schriften (vgl. Ott-nad 1986, 5 f).

Der Prozeß der Separierung der Urkunden von den nun in großer Zahl entstehenden Akten, der sich in vielen europäischen Territorien schon im 15. Jahrhundert anbahnte, kam spätestens im Laufe des 16. Jahrhunderts in den meisten europäischen Archiven zum Tragen. Damit war die grundsätzliche Unterscheidung zwischen neuzeitlichen Schatzarchiven und Kanzleiarchiven gegeben (Goldinger 1957; Brenneke 1988, 171), deren Über-

windung die archivische Entwicklung bis in das 19. Jahrhundert hinein prägen sollte. Am Endpunkt der Entwicklung stand die Schaffung von Zentralarchiven, die sich am reibungslosesten dort vollzog, wo das Urkundenarchiv als Summe der Rechtstitel und damit als Garant des staatlichen Besitzstandes fortgeführt und mit neu entstehenden Verwaltungsakten angereichert worden war.

Im Laufe dieses Prozesses wurden die europäischen Archive des 16. bis 18. Jahrhunderts zu den vielfach zitierten Arsenalen der Politik. Während man z. B. in Frankreich im Jahre 1562 die Archive zur Untermauerung der staatskirchlichen Ideologie des Gallikanismus gebrauchte (Kelley 1966, 347), lieferten die Archive im alten deutschen Reich die urkundlichen Argumente in den Auseinandersetzungen „um behauptete oder bestrittene Hoheitsrechte eines Reichsstandes über einen anderen“ (Bresslau 1969, 21). Dieser Gebrauch der Archive geschah auf der Grundlage des sog. *Ius archivii*, das 1664 maßgeblich von dem schwarzburgischen Kanzler Ahasver Fritsch formuliert wurde (*Tractatus de iure archivi et cancellariae*). Während das aktive Archivrecht eine größere Rechtskraft der kaiserlichen und reichsständischen Archive im ganzen behauptete, privilegierte das passive *Ius archivi* die prozessuale Beweiskraft des archivierten gegenüber dem einzelnen Dokument. In England gilt noch heute „der lückenlose Nachweis seiner Aufbewahrung unter verantwortlicher amtlicher Aufsicht“ (Prinzip der *unbroken custody*) als Merkmal eines vollgültigen Archivale (Leesch 1956, 18; Jenkinson 1965). Die mit Hilfe dieses *Ius archivi* ausgetragenen *Bella diplomatica* endeten mit dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, der den alten Diplomen, Privilegien usw. die verfassungsrechtliche Geltung entzog (Brenneke 1988, 175).

Der Durchbruch zu einem in seiner Organisation und seinen Zielen modern zu nennenden Archivwesen geschah also in der Folge der Französischen Revolution (vgl. Delmas 1992). Die Marksteine waren zwei Dekrete von 1794 (7. Messidor II) und von 1796, in denen das 1789 gegründete Nationalarchiv zum zentralen Staatsarchiv der Republik bestimmt wurde, dem sämtliche öffentliche Depots in der Provinz (als künftige *Archives départementales*) unterstellt wurden. Zusätzlich erklärte der Staat nun durch die Schaffung einer speziellen Bewertungsbehörde (*Bureau de triage des titres* von 1796) seine grundsätzliche Sorgfaltspflicht für die Ar-

chive, die als das dokumentarische Erbe der Nation künftig für jeden Bürger frei zugänglich sein sollten (vgl. Staehelin 1968). Die Romantik und das Erwachen des nationalstaatlichen Denkens förderten in den folgenden Jahrzehnten das öffentliche Bewußtsein für den Wert der archivierten Schriftdenkmale als *monuments historiques* (1819 Begründung der bis heute fortgeführten Quelleneditionen der 'Monumenta Germaniae Historica'). Dabei entfernten sich die Archive von der Verwaltung und gewannen zunehmend den Charakter historischer Forschungsstätten. Der Archivar wandelte sich vom vornehmlich juristisch orientierten Verwalter (Registrator) zum fachhistorisch vorgebildeten Erforscher des Archivguts.

Überall im kontinentalen Europa zogen die Revolution und die napoleonischen Staatenbildungen archivische Konzentrationen nach sich. Durch den territorialen Zuwachs und die Neuschaffung europäischer Mittelstaaten (Baden, Cisalpine Republik z. B.) standen deren Archive vor der Aufgabe, das Archivgut der säkularisierten geistlichen und der mediatisierten weltlichen Kleinstaaten in die eigenen Archive zu integrieren. Den noch herrschenden enzyklopädischen Denkgewohnheiten verpflichtet ordnete man das neu erworbene und z. T. auch das eigene Archivgut nach alphabetischen Pertinenzkatalogen (vgl. Schnelling 1991; Graf 1990, 103; in Karlsruhe sog. Brauersche Rubriken von 'Absterben' bis 'Zwanganstalten'; Behne 1988: *Sistema peroniano* in Mailand). Die hierbei zwangsläufigen Zuordnungsprobleme führten in Belgien und Frankreich seit 1840 zur Propagierung des sog. *Respect des fonds*, d. h. einer Beachtung der gewachsenen inneren Ordnung eines Archivbestandes. Vor dem Hintergrund des organistischen Denkens (Archivkörper) fand dieses Konzept 1898 durch die Niederländer Muller, Feith und Fruin seinen reifen Ausdruck: Sie formulierten maßgeblich das sog. Provenienzprinzip, dem zu Folge das Archivgut seinem Entstehungszusammenhang entsprechend archiviert wird, d. h. auf der Grundlage der Registratur oder der Aufgabenorganisation der Institution, die das Schriftgut erzeugte.

Wenn es als solches auch nicht unumstritten war (vgl. Posner 1940, 169), so ist die Provenienz doch für das archivische Arrangement in den staatlichen und kommunalen und in den in unserem Jahrhundert neu entstandenen Archiven der Parlamente, Parteien und Verbände, der Wissenschaft und Presse, des Rundfunks und der Wirtschaft (vgl. Ze-

chel 1965; Franz 1990, Kap. II) bestimmend geworden. Inwieweit es sich auch als Bewertungskriterium der Archivwürdigkeit von Dokumenten eignet, wird bis heute diskutiert (vgl. Booms 1972; Uhl 1990). Ob es sich auch im dritten Zeitalter der (elektronischen) Archive (vgl. Delmas 1992; Buchmann 1988; Menne-Haritz 1993), angesichts des damit sich erneut stellenden Problems der archivischen Authentizität und veränderter Benutzungsanforderungen, behaupten kann, wird die künftige Entwicklung zeigen; → Art. 11.

8. Literatur

Abkürzungen: FS = Festschrift, Mitt. = Mitteilungen, ND = Nachdruck; s. = serie, Zts. = Zeitschrift;

Periodica: Conseil International des Archives: Archivum; (D) Archivalische Zts. (AZ); Archivmitt. (AM); Der Archivar (DA); (A) Scrinium; (CH) Mitt. der Vereinigung schweizerischer Archive/Bulletin de l'Association des Archivistes Suisses; (NL) Nederlands Archievenblad; (B) Archives et Bibliothèques de Belgique; (F) La Gazette des Archives; (I) Rassegna degli Archivi di Stato (RAS); (GB): Journal of the Society of Archivists; (USA): The American Archivist.

Baudot, Marcel e. a. 1970. Manuel d'archivistique: Théorie et pratique des archives publiques en France, élaboré par l'Association des Archivistes Français, Paris.

Behne, Axel. 1988. Archivordnung und Staatsordnung im Mailand der Sforza-Zeit. In: Nuovi annali della scuola speciale per archivisti e bibliotecari 2, 93—102.

—. 1990. Das Archiv der Gonzaga von Mantua im Spätmittelalter, Marburg [Bibliogr. zum mittelalterl. Archivwesen].

—. 1991. Il primo repertorio dell'archivio Gonzaga. In: Archivio Storico Lombardo, s. 11, 8, 355—366.

Bock, Friedrich. 1954. Die erste urkundlich greifbare Ordnung des päpstl. Archivs. Mitt. des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 62, 317—335.

Booms, Hans. 1972. Gesellschaftsordnung und Überlieferungsbildung. Zur Problematik archivischer Quellenbewertung. AZ 68, 3—40.

Bordier, Henri. 1855. Les archives de la France ou Histoire des archives de l'Empire ..., Paris.

Bräuer, Helmut. 1975. Zu Problemen städtischer Archivgeschichtsschreibung. AM 25, 19—21.

Brenneke, Adolf. 1988. Archivkunde. Ein Beitr. zur Theorie und Geschichte des europäischen Archivwesens, bearb. v. W. Leesch, Leipzig 1953, ND München.

- Bresslau, Harry. 1969. *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I*, 4. ed. Berlin.
- Brichford, Maynard. 1986. *European Archival Theory and Practice 1336—1936*, Typoskript.
- Bruckner, A. 1968. Zur älteren Geschichte des baslerischen Archivwesens. In: Sieber, Marc (ed.), *Discordia concors. FS E. Bonjour II*, Basel/Stuttgart, 565—589.
- Buchmann, Wolf. 1988. Die Archivierung elektronisch gespeicherter Daten — Anforderungen aus der Sicht des Archivars. *ARBIDO-Revue* 3/3, 70—75.
- Carucci, Paola. 1983. *Le fonti archivistiche: ordinamento e conservazione*. Roma.
- Casanova, Eugenio. 1966. *Archivistica*. 2. ed. Siena 1928, ND Torino.
- Cencetti, Giorgio. 1940. Gli archivi dell'antica Roma nell'età repubblicana. In: *Archivi*, s. 2, 7, 7—47.
- Cencetti, G. 1953. *Tabularium Principis*. In: *Studi di paleografia, diplomatica, storia e araldica*, FS C. Manaresi, Milano, 131—166.
- Chaubet, Daniel. 1984. Une enquête historique en Savoie au XV^e siècle. *Journal des Savants* (janvier-juin) 93—125.
- Cook, Michael. 1986. *The Management of Information from Archives*. Hants.
- Delmas, Bruno. 1992. *Bilan et perspectives de l'archivistique française au seuil du troisième millénaire*. Typoskript.
- Dilthey, Wilhelm. 1889. *Archive für Literatur*. *Deutsche Rundschau* 58, 360—375.
- Ehrle, Franz. 1885. Zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert. *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters*, 1, 1—44/228—364.
- Elsevier's *Lexicon of Archive Terminology*. French — English — German — Spanish — Italian — Dutch. 1964. Amsterdam e. a. (Elsevier Lexica VI).
- Enders, Gerhart. 1962. *Archivverwaltungslehre*, Berlin.
- Esch, Arnold. 1985. Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. *Historische Zts.* 240, 529—570.
- Fichtenau, Heinrich. 1977. *Archive der Karolingerzeit*. In: id., *Beiträge zur Mediävistik*. Ausgewählte Aufsätze II, Stuttgart, 115—125.
- Ficker, Julius. 1880. *Instruction für Archivare aus dem 14. Jahrhundert*. In: *Mitt. d. Österr. Inst. für Geschichtsforsch.* 1, 121—123.
- Fink, Karl August. 1951. *Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung*, 2. ed. Roma (Bibl. des Dt. Hist. Inst. Rom 20).
- Franz, Eckhart G. 1990. *Einführung in die Archivkunde*, 3. ed. Darmstadt.
- . 1992. *Archives et archivistique dans la République Fédérale d'Allemagne*. In: *Studi sull'archivistica*, a cura di E. Lodolini, Roma, 27—40.
- Frenz, Thomas. 1984. *Kanzlei, Registratur und Archiv des Hochstifts Würzburg im 15. Jahrhundert*. In: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter I*, München (Münch. Beitr. zur Mediäv. und Renaissance-Forsch. 35/1), 139—146.
- Goeller, Emil. 1909. *Inventarium instrumentorum camerae apostolicae*. Verzeichnis der Schuldurkunden des päpstlichen Kammerarchivs aus der Zeit Urbans V. *Röm. Quartalsschr.* 23, 65—109.
- Goldinger, Walter. 1957. *Geschichte des österreichischen Archivwesens*. In: *Mitt. des Österr. Staatsarchivs*, Erg.-Bd. 5, Horn, 5—30, zuerst in: *AZ* 49 (1954) 9—25.
- Goossens, Godefroy. 1952. *Introduction à l'archivéologie de l'Asie Antérieure*. *Revue d'Assyriologie* 46, 98—107.
- Graf, Klaus. 1990. *Hohengeroldsecker Akten*. Ein Beitrag zur badischen Archivgeschichte. In: *Die Ortenau*, 101—127.
- Gundlach, Franz. 1931. *Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, I*, Marburg (Veröff. d. Hist. Komm. für Hessen und Waldeck 16).
- Güthling, Wilhelm. 1934. *Das französische Archivwesen*. Entwicklung und Aufbau. *AZ* 42—43, 28—51.
- Heredia Herrera, Antonio. 1991. *Archivistica general: Teoria y practica*, 5. ed. Sevilla.
- Hodson, J. H. 1972. *The Administration of Archives*, Oxford e. a.
- Holtzmann, Walther. 1930. *Das englische Archivwesen in Vergangenheit und Gegenwart. I. Die älteren Bestände*. In: *AZ* 39, 1—30.
- Jenkinson, Hilary. 1965. *A Manual of Archive Administration*, 3. ed. London.
- Kahlenberg, Friedrich. 1972. *Deutsche Archive in Ost und West*. Zur Entwicklung des staatlichen Archivwesens seit 1945. Düsseldorf.
- Kahrstedt, Ulrich. 1938. *Das Athenische Staatsarchiv*. *Klio* 31, 25—32.
- Kaiser, Hans. 1925. *Die Archive des alten Reichs bis 1806*. *AZ* 35, 204—220.
- Kampman, A. A. 1942. *Archieven en Bibliotheken in het Oude Nabije Oosten*. Schoten.
- Kelley, Donald. 1966. *Jean du Tillet, Archivist and Antiquary*. *Journal of Modern History* 38, 337—354.
- Koss, Rudolf & Bauer, Otakar. 1939. *Die Geschichte des böhmischen Kronarchivs*. In: *Archiv koruny České I*, Praha, 363—408.
- Krausen, Edgar. 1972. *Alte Archivräume und Archiveinrichtungen*. In: *Archive, Geschichte-Bestände-Technik*. FS B. Zittel, München (Mitt. f. d. Archivpflege in Bayern, Sonderheft 8) 28—33.

- Leesch, Wolfgang. 1956. Methodik, Gliederung und Bedeutung der Archivwissenschaft. In: *Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswiss.*, FS H. O. Meisner, Berlin, 13—26 (Schr. d. Staatl. Archivverw. 7).
- Leidel, Gerhard. 1992. Entstehung, Verwahrung und Erschließung des Archivguts. In: *Bewahren und Umgestalten*. FS W. Jaroschka, München (Mitt. f. d. Archivpfl. in Bayern, Sonderheft 9) 253—274.
- Lewinski, Ludwig. 1893. Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollerschen Markgrafen (1411—1470), Strassburg. Kap. IX, 125—131.
- Lichter, Eduard. 1967. Das Urkundenverzeichnis des Domkapitels zu Trier aus dem 14. Jahrhundert. In: FS Alois Thomas, Trier, 245—258.
- Lodolini, Elio. 1986. *Archivistica. Principi e problemi*, 3. ed. Milano.
- . 1991. *Lineamenti di storia dell'archivistica italiana. Dalle origini alla metà del secolo XX*, Roma.
- Markgraf, Hermann. 1878. Geschichte des städtischen Urkunden-Archivs zu Breslau. AZ 3, 110—136.
- Meisner, Heinrich Otto. 1969. *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*. Göttingen.
- Menne-Haritz, Angelika. 1992. Schlüsselbegriffe der Archivterminologie, Marburg (Veröff. der Archivschule 20).
- . 1993. *Information Handling in Offices and Archives*, München.
- Mötsch, Johannes. 1985. Die Schriftgutverwaltung. In: Heyen, Franz-Josef (ed.), *Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier — Kurfürst des Reiches 1285—1354*, Mainz (Quellen u. Abhandl. zur mittelh. Kirchengesch. 53), 251—261.
- Muller, S., Feith, J. A. & Fruin, R. 1898. *Handleiding voor het Ordenen en Beschrijven van Archieven*, Groningen, 2. ed. 1920, ND 1967 [dt. 1905, ital. 1908, frz. 1910, engl. 1940, 1968].
- Otnad, Bernd. 1986. Das Berufsbild des Archivars vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. In: Richter, Gregor (ed.), *Aus der Arbeit des Archivars*. FS E. Gönner, Stuttgart (Veröff. der Archivverw. Baden-Württemb. 44). 1—22.
- Papritz, Johannes. 1983. *Archivwissenschaft*, I — IV, 2. ed. Marburg.
- Petz, Johann. 1885. *Der Reichsstadt Nürnberg Archivwesen*. AZ 10, 158—192.
- Pistolese, Serafino. 1934. *Les archives européennes du onzième siècle à nos jours*, Roma (Guide internat. des archives 1, Supplément).
- Polley, Rainer. 1991. *Archivgesetzgebung in Deutschland*. Beitr. eines Symposiums, Marburg (Schr. der Archivschule 18).
- Posner, Ernst. 1940. Some Aspects of Archival Development Since the French Revolution. In: *American Archivist* 3/3 159—172.
- . 1972. *Archives in the Ancient World*, Cambridge/USA [ausführl. Bibliogr. zum antiken Archivwesen].
- Rück, Peter. 1969. Notes sur les cartulaires de l'évêché (vers 1307) et sur les premiers inventaires des archives du chapitre (1334) et du comté de Genève (1337). *Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève* 14/2, 185—203.
- . 1970. Inventare geistlicher Archive der Westschweiz um 1400: Die Priorate St. Maire (Lausanne) und Lutry. *Zts. für Schweizer. Kirchengesch.* 44, 140—152.
- . 1971. Die Ordnung der herzoglich savoyischen Archive unter Amadeus VIII. (1398—1451). AZ 67, 11—101 [1977. L'ordinamento degli archivi ducali di Savoia sotto Amadeo VIII (1398—1451), Roma (Quaderni della RAS 48)].
- . 1990. Kanzlei und Chronistik in der spätmittelalterlichen Schweiz. In: *Cancellaria e cultura nel medio evo*, Città del Vaticano, 129—136.
- Sandri, Leopoldo. 1970. La storia degli archivi. *Archivum* 18, 101—113.
- Schäffler, August. 1873. *Die hohe Registratur des Magister Lorenz Fries*. Würzburg.
- Schellenberg, Theodor R. 1957. *Modern Archives — Principles and Techniques*, Chicago, dt.: *Akten- und Archivwesen der Gegenwart. Theorie und Praxis*, München 1960 (Archiv u. Wissenschaft 2).
- Scherzer, Walter. 1977. Die Anfänge der Archive der Bischöfe und des Domkapitels zu Würzburg. AZ 72, 21—40.
- Schieckel, Harald. 1956. Pertinenz und Provenienz in den alten Ordnungssystemen mitteldeutscher Stifts- und Klosterarchive. *Archivar und Historiker* [cfr. Leesch 1956], 89—106.
- Schmidt-Ewald, Walter. 1932. Der gegenwärtige Stand der sächs.-thüring. Archivgeschichtsforsch. AZ 41, 290—293.
- Schnelling, Ingeborg. 1991. Die Archive der kurtrierischen Verwaltungsbehörden 1768—1832. Die Auswirkungen der französischen Besetzung sowie der Säkularisation auf das Archivwesen im Kurfürstentum Trier, Trier (Veröff. des Bistumsarchiv 28).
- Schoebel, Martin. 1991. *Archiv und Besitz der Abtei St. Viktor in Paris*. Bonn (Pariser Hist. Studien 31).
- Schönherr, David von. 1886. *Das k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck*. AZ 11, 94—141.
- Stahelin, Andreas. 1968. *Archive und Geschichtsforschung*. In: Sieber, Marc (ed.), *Discordia concors*. FS für E. Bonjour II, Basel — Stuttgart, 545—564.

- Staerke, Paul. 1966. Die Rückvermerke der ältern St. Galler Urkunden, St. Gallen (Mitt. zur Vaterländ. Gesch. 45).
- Stengel, Edmund E. & Semmelmann, Oskar. 1958. Fuldensia — IV. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Fuldaer Klosterarchivs. Archiv für Diplomatik 4, 120—182.
- Sthamer, Eduard. 1911. Die Reste des Archivs Karls I. von Sizilien im Staatsarchive zu Neapel. In: Quellen und Forsch. aus it. Archiven und Bibl. 14, 68—139.
- Stolz, Otto. 1934. Archiv- und Registraturwesen der oberösterreich. (tirol.-schwäbischen) Regierung im 16. Jahrhundert. AZ 42/43 81—136.
- Streich, Brigitte. 1989. Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln/Weimar (Mitteldt. Forschungen 101).
- Thiel, Viktor. 1914. Zur Geschichte des k. k. steiermärk. Statthaltereiarchivs. Beitr. zur Erforsch. steirischer Geschichte 37—40.
- Uhl, Bodo. 1990. Der Wandel in der archivischen Bewertungsdiskussion. DA 43, 529—538.
- Ulrich, Adolf. 1886. Zur älteren Geschichte des Kölner Stadtarchivs. Registratur der Reichsstädte. In: Mitt. a. d. Stadtarch. Köln 4/10, 1—14.
- Usteri, Emil. 1931. Aus der schweizer. Archivgeschichte. AZ 40, 227—234.
- Wagner, F. 1885. Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis

- zur Mitte des 16. Jahrhunderts. AZ 10, 18—53.
- Walne, Peter (ed.). 1988. Dictionary of Archival Terminology/Dictionnaire de terminologie archivistique. English and French With Equivalents in Dutch, German, Italian, Russian and Spanish, 2. ed. München (ICA Handbooks 7).
- Wattenbach, Wilhelm. 1958. Das Schriftwesen im Mittelalter, 3. ed. Leipzig 1896, ND Graz.
- Weber, Hartmut (ed.) 1992. Bestandserhaltung in Archiven und Bibliotheken, Stuttgart (Werkhefte der Archivverw. Baden-Württemberg, s. A, 2).
- Wehrmann, Carl Friedrich. 1876. Das Lübecker Archiv. Zts. des Vereins für Lübeck. Gesch. und Altertumskunde 3, 349—406.
- Weitemeyer, Mogens. 1955. Babilonske og assyriske arkiver og biblioteker, København.
- Weitemeyer, M. 1955/56. Archive and Library Technique in Ancient Mesopotamia. Libri 6, 217—238.
- Zahn, Joseph von. 1878. Zwei mittelalterliche Archivanlagen in Italien. AZ 3, 61—79.
- Zechel, Artur. 1965. Probleme einer Wissenschaftstheorie der Archivistik mit besonderer Berücksichtigung des Archivwesens der Wirtschaft. In: Tradition. Zts. für Firmengesch. und Unternehmerbiographie 5/6, 285—300.
- Zimmermann, Fritz. 1962. Die strukturellen Grundlagen der bayerischen Zentralarchive bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. AZ 58, 44—94.

Axel Behne, Otterndorf (Deutschland)

11. Datenbanken

1. Einleitung
2. Geschichte
3. Struktur, Aufbau und Typen von Datenbanken
4. Anwendungen
5. Künftige Entwicklungen der Datenbanktechnologie
6. Datenbanken als Medien der schriftlichen Kommunikation
7. Literatur

1. Einleitung

Als Datenbank(-system) (engl. *data base system*) bezeichnet man ein elektronisches Dokumentationssystem zur Erfassung, Speicherung, Verknüpfung, Auffindung, Sicherung und Ausgabe von Daten. Es ermöglicht eine Verarbeitung von sehr großen Mengen ähn-

lich strukturierter Informationseinheiten mit Hilfe eines Computers. Eine Datenbank läßt sich als ein modernes Medium zur (gegenwärtig noch überwiegend schriftlichen) Kommunikation begreifen, das zwischen einer sozialen Instanz, die Information bereitstellt, und einer sozialen Instanz, die Information benötigt, vermittelt. Die Behandlung der theoretischen, technischen und praktischen Fragen in Zusammenhang mit Datenbanken erfolgt üblicherweise in der Informatik, den Informations- und Dokumentationswissenschaften sowie in denjenigen Disziplinen, in denen, wie etwa in der Medizin, den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften, Datenbanken bereits eine besonders große Rolle spielen. Mit den zunehmend schwieriger werdenden Fragen der Sicherstellung der Rechte und Pflichten der an der Datenbankkommunikation beteiligten und der von ihr